

0063 Programm Biotreibstoffe Schweiz

Programm zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Verifizierter Monitoring von 01.01.2022 bis 31.12.2022
Monitoring-Zeitraum:
Verifizierungszyklus: 9. Verifizierung
Dokumentversion: 1.0
Datum: 07.08.2023
Verifizierungsstelle First Climate (Switzerland) AG, Brandschenkestrasse 51, 8002 Zürich

Inhalt

Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR	2
1 Angaben zur Verifizierung	5
1.1 Verwendete Unterlagen	5
1.2 Vorgehen bei der Verifizierung	5
1.3 Unabhängigkeitserklärung	6
1.4 Haftungsausschlusserklärung	7
2 Allgemeine Angaben zum Projekt/Programm	8
2.1 Projektorganisation	8
2.2 Projektinformation	8
2.3 Beurteilung Gesuchsunterlagen	9
3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts	11
3.1 Angaben zum Projekt/Programm	11
3.2 Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten und Vermeidung von Doppelzählung	15
3.3 Umsetzung Monitoring	18
3.4 Ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen	27
3.5 Emissionsverminderungen und Wesentliche Änderungen	29
3.6 Abschliessende Beurteilung	32

Anhang

- A1 Liste der verwendeten Unterlagen
- A2 Frageliste zur Verifizierung

Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR

Zusammenfassung:

- Der Monitoringbericht und die dazugehörigen Dokumente sind vollständig und konsistent.
- Es gibt keine Abweichungen im Vergleich zum letzten Monitoringbericht.
- Die Emissionsverminderungen wurden korrekt berechnet.
- Die im Monitoringbericht aufgeführten Projekte sind für das Jahr 2022 zusätzlich.
- Die im Monitoringbericht aufgeführten Projekte sind, basierend auf den Daten 2022 für das Jahr 2023, zusätzlich.
- Insgesamt wurden 5 CRs und 11 CARs erhoben, welche in der Verifizierung alle vollständig beantwortet werden konnten.
- Alle 13 FARs aus der letzten Verfügung für die Monitoringperiode 2022 wurden erfüllt. FAR 1 bis FAR 12 müssen auch in der nächsten Monitoringperiode wieder erfüllt werden.
- Es wurde kein neues FAR erhoben.
- Im Abschnitt Vorbehalte sind noch zwei Vorbehalte aufgeführt, welche den Marktanteil der Biotreibstoffe und die exportierten Biotreibstoffmengen betreffen.

Hinsichtlich einer risikobasierten Prüfung wurden die folgenden Schwerpunkte identifiziert:

- **Biotreibstoffmengen:** Die Biotreibstoffmengen wurden von den Projekten pro Import, respektive bei Projekten mit Inlandherstellung pro Monat, im Monitoringbericht (Excel) angegeben. Der Gesuchsteller und die VVS haben diese Mengen mit den von der Carbura bestätigten Mengen sowie mit den vom BAZG¹ bestätigten Mengen pro Projekt verglichen. Bei den Projekten mit Inlandherstellung prüfte die VVS zudem die periodischen Meldungen der Projekte an das BAZG. Die im Monitoringbericht geltend gemachten Biotreibstoffmengen konnten bestätigt werden.
- **Zusätzlichkeit:** Die Zusätzlichkeit wird jährlich anhand der Importkosten respektive bei Projekten mit Inlandherstellung anhand der Produktionskosten nachgewiesen und gilt jeweils für das Folgejahr.
 - Die Importkosten wurden von den Projekten im Monitoringbericht (Excel) angegeben und von der VVS mit den nachträglich vom BAZG zur Verfügung gestellten Daten zu den Importkosten abgeglichen. Zudem überprüfte die VVS bei einzelnen Projekten stichprobenhaft, ob die vom Projekt angegebenen Importkosten anhand der zugehörigen Handels- und Transportrechnungen nachgewiesen werden konnten.
 - Die VVS prüfte die Produktionskosten bei den Projekten mit Inlandherstellung anhand der Jahresberichte oder Auszügen aus der Buchhaltung.
- **Nicht-marktbedingt hohe Importpreise:** Die Preiskurven der einzelnen Projekte wurden mit der Preiskurve für den fossilen Referenztreibstoff (Diesel resp. Benzin) sowie den Daten von ARGUS für UCOME (Used Cooking Oil Methyl Ester) resp. Bioethanol verglichen. Anhand dieser Vergleiche konnte die VVS keine Hinweise für nicht-marktbedingt hohe Importpreise feststellen. Auch bei der stichprobenhaften Überprüfung von Handelsrechnungen konnte die VVS keine Hinweise für nicht-marktbedingt hohe Importpreise feststellen.

Die Verifizierungsstelle bestätigt hiermit, dass das folgende Programm mithilfe des Monitoringberichts, aller notwendigen zusätzlichen Dokumente gemäss Anhang A1 und der Anlagenbesichtigung gemäss den Vollzugs-Mitteilungen UV-1315² (2015) und UV-2001³ des BAFU verifiziert wurde:

0063 Programm Biotreibstoffe Schweiz

Die Evaluation des Programms hat folgende Emissionsverminderung ergeben:

¹ Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (ehemals OZD (Oberzolldirektion) resp. EZV (Eidgenössische Zollverwaltung))

² www.bafu.admin.ch/uv-1315-d

³ www.bafu.admin.ch/uv-2001-d

	[t CO ₂ eq]	Bemerkung
Insgesamt erzielte Emissionsverminderung ⁴	2022: 389'598 t CO ₂ eq	
Davon Emissionsverminderungen die laut Abschnitt 3.2 besonders zu berücksichtigen sind	0	
Emissionsverminderungen die von der Verifizierungsstelle zur Ausstellung empfohlen werden [t CO ₂ eq]	2022: 389'598 t CO ₂ eq	

Vorbehalte

- Gemäss Programmbeschreibung muss das Referenzszenario angepasst werden, sobald der Marktanteil der biogenen Treibstoffe ausserhalb von Kompensationsprojekten den Schwellenwert von 1% überschreitet. Dies wird gemäss BAFU-Infoblatt «Verifizierung von Projekten des Projekttyps 5.2» von der Geschäftsstelle Kompensation geprüft und kann im Rahmen der Verifizierung nicht beurteilt werden. Sollte die Geschäftsstelle Kompensation feststellen, dass der Schwellenwert von 1% Marktanteil von mineralölsteuerbefreiten, biogenen Treibstoffen ausserhalb von Kompensationsprojekten überschritten wurde, muss die Referenzentwicklung angepasst werden.
- Gemäss Infoblatt des BAFU bzgl. «Verifizierung von Projekten des Projekttyps 5.2» müssen nicht zuweisbare Exportmengen bei den anzurechnenden Biotreibstoffmengen in Abzug gebracht werden, sobald der Schwellenwert von 1% überschritten wurde, also sobald die nicht zuweisbaren Exportmengen mehr als 1% der vom Programm geltend gemachten Mengen des entsprechenden Treibstofftyps ausmachen. Die Daten gemäss swiss-impex.admin.ch sind im Falle von Bioethanol und HVO nicht aussagekräftig, da sie nicht detailliert genug sind, und sie können somit nicht für die Ermittlung der nicht zuweisbaren Exportmengen verwendet werden. Im Falle von Bioethanol und HVO wird diese Analyse vom BAFU durchgeführt. Sollte die Geschäftsstelle Kompensation feststellen, dass der Schwellenwert von 1% überschritten wurde, müssen nicht zuweisbare Exportmengen bei den anzurechnenden Biotreibstoffmengen in Abzug gebracht werden.
- Es sind nur Biotreibstoffmengen anrechenbar, welche die ökologischen und sozialen Anforderungen gemäss Mineralölsteuergesetz erfüllen und eine entsprechende Nachweisnummer haben. Der Nachweis, dass die Biotreibstoffe die ökologischen und sozialen Anforderungen gemäss Mineralölsteuergesetz erfüllen, wird vom BAZG geprüft und ist nicht Bestandteil der Verifizierung. Im Rahmen der Verifizierung wurde geprüft, ob die im Monitoringbericht geltend gemachten Biotreibstoffmengen mit den vom BAZG bestätigten Biotreibstoffmengen übereinstimmen. Sollte es wie bei den Monitoringperioden 2020 und 2021 zu Beanstandungen hinsichtlich der Nachweise kommen oder nachträgliche Anpassungen bei den vom BAZG bestätigten Biotreibstoffmengen geben, sind die anrechenbaren Biotreibstoffmengen entsprechend anzupassen.

Für das nächste Monitoring empfiehlt die Verifizierungsstelle die folgenden Forward Action Request (FAR):

Folgende FARs aus der letzten Verfügung müssen für die nächste Monitoringperiode wieder erfüllt werden: FAR 1 bis FAR 12.

⁴ Im Folgenden wird unter dem Begriff «Emissionsverminderung» auch die vermehrte Speicherung von Kohlenstoff verstanden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine Nennung beider Konzepte verzichtet, es sei denn, eine Unterscheidung ist explizit notwendig.

	Name, Telefon und E-Mail-Adresse	Ort und Datum:	Unterschriften
Fachexperte	Luzia Bieri, +41 44 298 28 00, consulting@firstclimate.com	Zürich, 07.08.2023	
Qualitätsverantwortlicher	David Moosmann, +41 44 298 28 00, consulting@firstclimate.com	Zürich, 07.08.2023	
Gesamtverantwortlicher	Luzia Bieri, +41 44 298 28 00, consulting@firstclimate.com	Zürich, 07.08.2023	

1 Angaben zur Verifizierung

1.1 Verwendete Unterlagen

Version und Datum der Projekt-/Programmbeschreibung	Version 18, 24.01.2017
Version und Datum des Validierungsberichts	Version 1.2, 12.01.2017
Version und Datum des Monitoringberichts	Version 3, 20.07.2023
Verfügung Eignungsentscheid: Datum	27.02.2017 (nach erneuter Validierung)
Ortsbegehung: Datum	27.04.2023 (Projekt Recycling Energie AG)
Verwendete Liste der abgabebefreiten Unternehmen: Stand	Nicht anwendbar

Weitere verwendete Unterlagen, auf denen die Verifizierung beruht, sind in Anhang A1 des Berichts aufgeführt.

1.2 Vorgehen bei der Verifizierung

Ziel der Verifizierung

Folgende Ziele wurden bei der Verifizierung verfolgt:

- Prüfung, ob die nachgewiesenen Emissionsverminderungen die Anforderungen von Art. 5 und Art. 5a der CO₂-Verordnung erfüllen
- Prüfung, ob Angaben zum tatsächlich umgesetzten Programm respektive der umgesetzten Projekte vollständig und konsistent sind
- Prüfung der korrekten Erhebung und Darstellung aller relevanten Daten gemäss Monitoringkonzept
- Prüfung der Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung
- Prüfung der Zusätzlichkeit der einzelnen Projekte
- Prüfung, ob neu aufgenommene Projekte die Aufnahmekriterien des Programms erfüllen
- Berücksichtigung der relevanten FARs

Beschreibung der gewählten Methoden

Die Verifizierung wurde gemäss Vollzugs-Mitteilung «*Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland*» (VoMi-KOP) (Stand 2015) und Vollzugs-Mitteilung «*Validierung und Verifizierung von Projekten und Programmen zur Emissionsverminderung im Inland*» (VoMi-VVS) durchgeführt. Zudem wurde auch das BAFU-Infoblatt «*Verifizierung von Projekten des Projekttyps 5.2*» bei der Verifizierung berücksichtigt.

Anhand der Dokumentation und Gesprächen mit dem Gesuchsteller wurden folgende Aspekte geprüft:

1. Bei neu aufgenommenen Projekten: Die Umsetzung des Projektes, rechtzeitige Anmeldung beim Programm und die Erfüllung aller Aufnahmekriterien durch das Projekt
2. Die Erfüllung der für diese Verifizierung relevanten FARs
3. Klärung, ob allfällige Abweichungen eine erneute Validierung notwendig machen
4. Übereinstimmung der Datenerhebung und Dokumentation der einzelnen Monitoringparameter mit dem Monitoringkonzept
5. Die Zusätzlichkeit der einzelnen Projekte im Jahr 2022 sowie im Jahr 2023

Vor-Ort Besuch vom 27.04.2022: Die VVS führte bei einem Projekt mit Inlandherstellung, [REDACTED] eine Begehung durch. Dabei wurde die Produktionsanlage besichtigt und spezifische Fragen geklärt.

Stichproben:

- Bei ausgewählten Projekten überprüfte die VVS die auf den Veranlagungsverfügungen ausgewiesenen Importkosten stichprobenhaft anhand der zugehörigen Handels- und Transportrechnungen.
- Auf den Verkaufsrechnungen muss jeweils vermerkt sein, dass der ökologische Mehrwert bereits abgegolten ist. Die VVS prüfte dies bei ausgewählten Projekten anhand einer Stichprobe von einer Rechnung pro Quartal.

Eine Liste der für die Verifizierung verwendeten Dokumente befindet sich im Anhang A1 dieses Berichts.

Beschreibung des Vorgehens / durchgeführte Schritte

1. Sichten der Dokumente und Prüfung auf Vollständigkeit
2. Dokumentenprüfung
3. Vor-Ort Besuch bei einem Projekt mit Inlandherstellung
4. Verifizierung mit Hilfe der Verifizierungscheckliste und Erstellen der Frageliste (CRs, CARs, FARs)
5. Gespräche mit dem Verfasser des Monitoringberichtes
6. Abschliessen der CRs und CARs
7. Verfassen des Verifizierungsberichtes
8. Qualitätssicherung

Beschreibung des Vorgehens zur Qualitätssicherung

Die interne Qualitätssicherung erfolgt durch eine vom BAFU zugelassene Person, welche in der Verifizierung selbst nicht involviert war. Sie prüft technische und formale Aspekte.

1.3 Unabhängigkeitserklärung

Der vom BAFU zugelassene interne oder externe Fachexperte der Stelle übernimmt für das vom BAFU als Validierungs-/Verifizierungsstelle zugelassene Unternehmen **First Climate (Switzerland) AG** die Verifizierung dieses Projekts/Programms **«0063 Programm Biotreibstoffe Schweiz»**.

Das Unternehmen sowie der zugelassene Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle (VVS) bestätigen, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – von den betroffenen Organisationen (insbesondere vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und den Betreibern der einzelnen Projekten, sofern es sich um ein Programm handelt) sowie deren Beratern unabhängig sind (vgl. VoMi VVS, Kap. 4.1).

Um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten, verpflichtet sich die VVS dazu:

- keine Projekte oder Programme zu validieren oder Monitoringberichte zu verifizieren, an deren Entwicklung⁵ sie beteiligt war;
- bei der Validierung oder Verifizierung eines Projekts oder eines Programms keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen einzusetzen, der in irgendeiner Form an der Entwicklung desselben Projekts beteiligt war;

⁵ Explizit, aber nicht abschliessend gelten die Erstellung von Gesuchsunterlagen sowie die Beratung von Erstellern von Gesuchsunterlagen als Beteiligung an der Entwicklung. Die Erstellung eines Monitoringberichts gilt ebenfalls als Entwicklung.

- keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen bei der Verifizierung einzusetzen, der in irgendeiner Form bereits an der Validierung des Projekts oder Programms beteiligt gewesen ist;
- keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen bei der Validierung einzusetzen, der in irgendeiner Form bereits an der letzten Verifizierung des Projekts oder Programms beteiligt gewesen ist;
- keine Validierungen und Verifizierungen für Auftraggeber durchzuführen, für die sie an der Entwicklung vom gleichem Projekttyp beteiligt war⁶;
- keine Projekte oder Programme für Auftraggeber zu validieren oder zu verifizieren, für die sie eine Beratung oder ein Audit bei der Festlegung von Zielen im Bereich der CO₂-Abgabebefreiung durchgeführt⁷ oder für die sie eine Beratung im Rahmen der EnergieSchweiz-Plattform PEIK durchgeführt hat⁸;
- die betroffenen Organisationen im Rahmen der Validierung und Verifizierung nicht zu beraten, sondern eine unabhängige Prüfung der Unterlagen durchzuführen. Insbesondere dürfen die betroffenen Organisationen nicht derart beraten werden, dass die Menge an anrechenbaren Emissionsverminderungen systematisch maximiert wird.

Die VVS stellt sicher, dass auch der beauftragte Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche sowie die von ihm mandatierten externen Fachexperten die vorangehenden Anforderungen erfüllen.

Der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und seinen Beratern unabhängig sind.

1.4 Haftungsausschlusserklärung

Die im Rahmen der Verifizierung von First Climate verwendeten Informationen stammen vom Gesuchsteller oder von Informationsquellen, welche von First Climate als vertrauenswürdig eingestuft werden („Quellen“). First Climate ist nicht verantwortlich für die Genauigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Angemessenheit dieser Quellen. First Climate lehnt daher jede Haftung ab für direkte und indirekte Schäden, welche sich aus der Nutzung der Quellen sowie den daraus abgeleiteten Produkten, Schlussfolgerungen und Empfehlungen ergeben.

⁶ Beispielsweise darf ein Unternehmen keine Validierung eines Projekts A des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x durchführen, wenn es bereits das Projekt B des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x entwickelt hat. Das Unternehmen dürfte hingegen ein Projekt C des Projekttyps 7.1 für den Auftraggeber x validieren.

⁷ Dies betrifft Unternehmen, die mit oder ohne einen Vertrag mit der EnAW oder der act Beratungsleistungen bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich erbringen.

⁸ <https://www.energieschweiz.ch/page/de-ch/peik>

2 Allgemeine Angaben zum Projekt/Programm

2.1 Projektorganisation

Gesuchsteller	Biofuels Schweiz Bahnhofstrasse 9 4450 Sissach
Kontakt	Joss, Martin / Williner, Chantal 061 983 11 15 office@biofuels-schweiz.org / joss@biosprit.org

2.2 Projektinformation

Kurze Beschreibung des Projekts/Programms

Das Programm umfasst die Herstellung und den Import von Biotreibstoffen (Biodiesel, Bioethanol und Hydrotreated Vegetable Oil (HVO)). Durch den Einsatz der Biotreibstoffe im Strassenverkehr werden fossile Treibstoffe (Diesel und Benzin) substituiert und dadurch Emissionsvermindierungen erzielt. Es wird davon ausgegangen, dass in die Schweiz importierter oder in der Schweiz hergestellter Biotreibstoff auch in der Schweiz zum Einsatz kommt. Allfällige Exporte werden in Abzug gebracht.

Der Monitoringbericht 2022 umfasst folgende Projekte:

	Projekt	Biotreibstoff	Import/ Herstellung	Neu/ bestehend
I-4	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	Biodiesel	Import	Bestehend
I-5	Eco Fuel Trading SA	Biodiesel	Import	Bestehend
I-6	Landor Fenaco Genossenschaft	Bioethanol	Import	Bestehend
I-7	Lang Energie AG	Biodiesel	Import	Bestehend
I-8	SBF Swiss Biofuels AG	Biodiesel	Import	Bestehend
I-9	Swiss Ecovalor AG	Biodiesel	Import	Bestehend
I-10	Tecosol GmbH	Biodiesel	Import	Bestehend
I-11	Varo Energy Marketing AG	Bioethanol	Import	Bestehend
I-12	Ecocarb SA	Biodiesel	Import	Bestehend
I-14	Blue Resources Sarl	Biodiesel	Import	Bestehend
I-16	Alcotra SA	Bioethanol	Import	Bestehend
I-18	Wobiz GmbH	Bioethanol	Import	Bestehend
I-19	Ecocarb SA	Bioethanol	Import	Bestehend
I-20	BIO Feedstocks AG	Bioethanol	Import	Neu
I-21	ECSA Energy SA	Biodiesel	Import	Neu
I-22	ECSA Energy SA	Bioethanol	Import	Neu
H-1	BF Commodities SA	Biodiesel	Herstellung	Bestehend
H-2	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	Biodiesel	Herstellung	Bestehend
H-3	Halter Biotreibstoffe GmbH	Biodiesel	Herstellung	Bestehend
H-5	MP Biodiesel SA	Biodiesel	Herstellung	Bestehend
H-6	RB Bioenergie AG	Biodiesel	Herstellung	Bestehend
H-7	Recycling Energie AG	Biodiesel	Herstellung	Bestehend

Die Nummerierung der Projekte stammt von der VVS und orientiert sich an der Nummerierung der letzten Monitoringperioden.

Von den 22 Projekten waren 19 bereits im Monitoringbericht 2021 enthalten. Die Projekte I-20 **BIO Feedstocks**, I-21 **ECSA Energy SA – Biodiesel**, I-22 **ECSA Energy SA - Bioethanol** sind in der Monitoringperiode 2022 neu dazugekommen.

Das Projekt H-4 **Sogetri SA, succursale Léman Bio Energie** hat nach Angaben des Gesuchstellers die Biodieselproduktion auf Ende des Jahres 2020 eingestellt. Die Projekte I-1 **BF Commodities SA – Biodiesel**, I-2 **BF Commodities SA – Bioethanol**, I-3 **BF Commodities SA – HVO**, I-13 **REG Energy Services Switzerland AG**, I-15 **Bio Oil Schweiz AG** und I-17 **Alicohre Sarl** tätigten nach Angaben des Gesuchstellers im Jahr 2022 keine Importe. Sie sind daher im Monitoringbericht nicht aufgeführt und wurden in dieser Verifizierung nicht geprüft.

Projekttyp gemäss Projekt-/Programmbeschreibung

Gemäss Programmbeschreibung: «flüssige Biotreibstoffe». Dies entspricht dem Projekttyp «5.2 Einsatz von flüssigen biogenen Treibstoffen».

Angewandte Technologie

Das Programm umfasst die Herstellung und den Import von Biotreibstoffen (Biodiesel, Bioethanol und Hydrotreated Vegetable Oil (HVO)).

2.3 Beurteilung Gesuchsunterlagen

Formale Prüfung

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.3.1	Das Gesuch basiert auf den für das Projekt/ Programm relevanten Grundlagen (Rechtsgrundlagen, Mitteilung und ergänzende Dokumente).		x	
2.3.2	Das Deckblatt ist vollständig und korrekt ausgefüllt.		x	
2.3.3	Die formalen Angaben zu Projektnummer, Projekt-/ Programmname und Monitoringperiode sind vollständig, korrekt und im gesamten Dokument konsistent angegeben (Deckblatt und formale Angaben).		x	
2.3.4	Die zeitlichen Angaben zum Projekt/Programm (Eignungsentscheid, Projekt-/ Programmbeschreibung und Monitoringperiode) sind vollständig, korrekt und im gesamten Dokument konsistent angegeben (Deckblatt und formale Angaben).		x	
2.3.5	Der Gesuchsteller ist korrekt identifiziert und identisch mit dem Gesuchsteller, der die validierte Projekt-/ Programmbeschreibung eingegeben hat, bzw. Änderungen zum Gesuchsteller sind nachvollziehbar und ausreichend begründet. <i>VVS: Der Gesuchsteller ist identisch mit dem Gesuchsteller in der Programmbeschreibung. Adresse und Kontaktpersonen haben sich gegenüber der Programmbeschreibung geändert, sind aber</i>		x	

	<i>unverändert im Vergleich zum letzten Monitoringbericht (MP 2021).</i>			
2.3.6	<p>Die Angaben zu allen Anpassungen gegenüber der Projekt-/Programmbeschreibung sind im Monitoringbericht (Kapitel 1.1 des Monitoringberichts) dokumentiert und nachvollziehbar beschrieben (Hinweis: Die inhaltliche Korrektheit der Anpassungen soll in den jeweiligen thematischen Blöcken geprüft werden).</p> <p><i>VVS: Aufgrund der Umbenennung in der Vorlage von «Vorhaben» in «im Programm enthaltene Projekte» wurde der Begriff «Vorhaben» im Monitoringbericht (mit Ausnahme einzelner Anhänge) durch «Projekt» ersetzt.</i></p>		x	
2.3.7	<p>FARs aus dem Eignungsentscheid oder letzten Verfügung zur Bescheinigung der erzielten Emissionsverminderungen sind in Kapitel 1.2 des Monitoringberichts vollständig aufgeführt (Hinweis: Die inhaltliche Korrektheit der FARs soll in den jeweiligen thematischen Blöcken geprüft werden).</p>		x	

Die Gesuchsunterlagen sind vollständig und konsistent.

Es gab keine CRs/CARs/FARs zu diesem Abschnitt.

3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts

3.1 Angaben zum Projekt/Programm

Beschreibung und Umsetzung des Projekts/Programms

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.1	Die Beschreibung des effektiv umgesetzten Projekts/Programms ist verständlich und nachvollziehbar und es ist ersichtlich ob es sich um ein Projekt, Projektbündel oder Programm handelt.		x	
3.1.2	Die Angaben zum Projekt/Programm (Umsetzungsbeginn, Wirkungsbeginn, Beginn des Monitorings und weitere Angaben) entsprechen der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	
3.1.3	Der Umsetzungsbeginn und Wirkungsbeginn sind anhand von Dokumenten belegt. <i>VVS: Der Umsetzungs- und Wirkungsbeginn des Programmes wurde bei der ersten Verifizierung überprüft.</i>	x		
3.1.4	Das Monitoring wurde zeitgleich mit dem Wirkungsbeginn aufgenommen. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen. <i>VVS: Dies wurde bei der ersten Verifizierung überprüft.</i>		x	
3.1.5	Die Monitoringperiode wird durch eine oder mehrere Kreditierungsperioden vollständig überdeckt.		x	
3.1.6	Das Projekt/Programm ist noch nicht beendet.		x	
	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.7	Alle neu in das Programm aufgenommenen Projekte sind nicht vor der Anmeldung beim Programm umgesetzt worden. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen. <i>VVS: Drei neue Projekte:</i> <ul style="list-style-type: none"> - BIO Feedstocks AG - ECSA Energy SA - Biodiesel - ECSA Energy SA - Bioethanol 		x	CR 1
3.1.8	Die Angaben zur Umsetzung der einzelnen, neu in das Programm aufgenommenen Projekte sind beschrieben und mit entsprechenden Dokumenten belegt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	

3.1.9	Die Angaben zur Wirkungsdauer der in dem Programm enthaltenen Projekte sind vollständig. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen. <i>VVS: Gemäss Programmbeschreibung ist keine Beschränkung der Wirkungsdauer der einzelnen Projekte vorgesehen.</i>		x	
3.1.10	Die während der betrachteten Monitoringperiode neu ins Programm aufgenommenen Projekte erfüllen die Aufnahmekriterien vollumfänglich. Dies ist mit entsprechenden Belegen dokumentiert.		x	

Die drei neu aufgenommenen Projekte **BIO Feedstocks AG, ECSA Energy SA – Biodiesel** und **ECSA Energy SA - Bioethanol** erfüllen alle Aufnahmekriterien.

Mit CR 1 wurde überprüft, ob die Anmeldung der drei Projekte beim Programm vor dem Umsetzungsbeginn erfolgt war. Das im Antrag enthaltene Anmeldedatum konnte nicht belegt werden. Die Vereinbarung zwischen Projekt und Biofuels Schweiz über die Teilnahme am Programm wurde bei allen drei Projekten vor dem Umsetzungsbeginn unterzeichnet und kann nach Ansicht der VVS als alternativer Beleg für die Anmeldung beim Programm akzeptiert werden.

Anmeldung, Umsetzungsbeginn und Wirkungsbeginn

	BIO Feedstocks AG	ECSA Energy SA - Biodiesel	ECSA Energy SA - Bioethanol
Anmeldeformular	12.01.2022 (nicht belegtes Anmeldedatum)	03.01.2022 (nicht belegtes Anmeldedatum)	03.01.2022 (nicht belegtes Anmeldedatum)
Vereinbarung mit Biofuels Schweiz zur Aufnahme im Programm	12.01.2022	03.01.2022	03.01.2022
Umsetzungsbeginn	14.01.2022	05.01.2022	05.01.2022
Wirkungsbeginn	01.02.2022	19.01.2022	12.01.2022
Anmeldung vor Umsetzungsbeginn	Ja. Die Vereinbarung wurde vor dem Umsetzungsbeginn unterzeichnet.	Ja. Die Vereinbarung wurde vor dem Umsetzungsbeginn unterzeichnet.	Ja. Die Vereinbarung wurde vor dem Umsetzungsbeginn unterzeichnet.

	Aufnahmekriterium gemäss Anhang 6 der Programmbeschreibung	BIO Feedstocks AG	ECSA Energy SA - Biodiesel	ECSA Energy SA - Bioethanol
1	Berechtigt zur Teilnahme im Programm sind Vorhaben, welche von der Mineralölsteuer befreite flüssige Biotreibstoffe importieren oder herstellen. Es muss für jeden am Programm teilnehmenden inländischen Herstellungsbetrieb die OZD Nachweisnummer geliefert werden. Für Importeure müssen pro Importeur alle OZD Nachweisnummern geliefert werden. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn die OZD Nummer(n) geliefert werden.	Verfügungen mit den Nachweisnummern beigelegt. Die Nachweisnummern wurden auch im Monitoringbericht aufgeführt. Ok	Verfügungen mit den Nachweisnummern beigelegt. Die Nachweisnummern wurden auch im Monitoringbericht aufgeführt. Ok	Verfügungen mit den Nachweisnummern beigelegt. Die Nachweisnummern wurden auch im Monitoringbericht aufgeführt. Ok

2	Vorhaben, welche flüssige Biotreibstoffe in unvermischter Form (d.h. reiner Biodiesel und nicht vermischt mit Diesel und reines Bioethanol und nicht vermischt mit Benzin) importieren oder herstellen sind zugelassen. Reines Ethanol kann gemäss Zollvorschrift mit 0,1 % Benzin kontaminiert sein. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn das Vorhaben angibt, Biodiesel oder Bioethanol in reiner Form zu importieren oder herzustellen.	Bioethanol. Ok	Biodiesel. Ok	Bioethanol. Ok
3	Es sind nur Biotreibstoffe zugelassen, welche die folgenden Qualitätsnormen erfüllen: Biodiesel muss die Norm EN 14214, Bioethanol die Normen EN 15721, EN 15376 und EN 15489 erfüllen. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn das Vorhaben die entsprechenden Nachweise zur Erfüllung der Qualitätsnormen beibringt.	Die Erfüllung der Qualitätsnormen wurde von Biofuels Schweiz gemäss FAR 3 nachgewiesen. Ok	Die Erfüllung der Qualitätsnormen wurde von Biofuels Schweiz gemäss FAR 3 nachgewiesen. Ok	Die Erfüllung der Qualitätsnormen wurde von Biofuels Schweiz gemäss FAR 3 nachgewiesen. Ok
4	In der Schweiz hergestellte Biotreibstoffe müssen pro Biotreibstofftyp <i>i</i> die vorgelagerten Emissionen in der Schweiz berechnen. Die Berechnungsmethode des Emissionsfaktors Biotreibstoff Typ <i>i</i> ist im Vorhabendokument präzisiert. Das Kriterium ist durch die Beibringung des Emissionsfaktors für den abzusetzenden Biotreibstoff Typ <i>i</i> erfüllt.	Nicht relevant.	Nicht relevant.	Nicht relevant.
5	Jedes Vorhaben muss das „Antragsformular Vorhaben“ vollständig ausfüllen. Das Kriterium ist durch die Eingabe des „Antragformulars Vorhaben“ erfüllt.	Das Antragsformular wurde eingereicht. Ok	Das Antragsformular wurde eingereicht. Ok	Das Antragsformular wurde eingereicht. Ok
6	Jedes Vorhaben muss entsprechend dem „Antragsformular Vorhaben“ die Monitoringdaten an das Programm liefern. Dies beinhaltet auch die Angaben zur Berechnung der Zusätzlichkeit, welche auf Vorhabenebene und pro Biotreibstoff Typ <i>i</i> differenziert nach Importen und Schweizer Herstellung jährlich bestimmt wird. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn sich der Antragssteller verpflichtet die im „Antragsformular Vorhaben“ aufgeführten Daten in der aufgeführten Periodizität an das Programm zu liefern.	Die Daten für die Monitoringperiode 2022 wurden geliefert. Ok	Die Daten für die Monitoringperiode 2022 wurden geliefert. Ok	Die Daten für die Monitoringperiode 2022 wurden geliefert. Ok

	Zusätzliches Aufnahmekriterium gemäss Kapitel 2.3 der Programmbeschreibung	BIO Feedstocks AG	ECSA Energy SA - Biodiesel	ECSA Energy SA - Bioethanol
	Die nachgelagerte Beimischung von HVO zu Mineralöldiesel ist zu einem nicht fixierten Prozentsatz zulässig, solange die Anforderungen der Dieselnorm EN 590 eingehalten werden.	Nicht relevant, da Bioethanol importiert wird.	Nicht relevant, da Biodiesel importiert wird.	Nicht relevant, da Bioethanol importiert wird.

Standort und Systemgrenze

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.11	Der Standort des Projekts/Programms entspricht demjenigen der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen. <i>VVS: FAR 11</i>		x	
3.1.12	Die Systemgrenzen haben sich gegenüber den in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. im letzten Monitoringbericht definierten Systemgrenzen nicht geändert. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	
	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.13	Die Systemgrenzen der einzelnen, neu hinzugefügten Projekte entsprechen derjenigen der Programmbeschreibung, bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	

Es gab keine Änderungen bei den Systemgrenzen im Vergleich zum letzten Monitoringbericht.

FAR 11 wurde für die Monitoringperiode 2022 ausreichend beantwortet.

Eingesetzte Technologie

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.14	Die technische Beschreibung des umgesetzten Projekts/Programms entspricht derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. im letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen ⁹ .		x	
3.1.15	Die implementierte Technologie entspricht mindestens dem aktuellen Stand der Technik.		x	
	Im Falle eines Projekts/Programms zur Erhöhung der Senkenleistung:	x		

⁹ Wesentliche Änderungen werden in Abschnitt 3.5 behandelt.

3.1.16	Der Beweis für die Dauerhaftigkeit der CO2-Bindung entspricht derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. im letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen ¹³ .	x		
--------	---	---	--	--

Es gab keine Änderungen hinsichtlich der eingesetzten Technologie im Vergleich zum letzten Monitoringbericht.

Keine CRs/CARs/FARs zu diesem Abschnitt.

Abschliessende Fragen zu Angaben zum Projekt/Programm (Abschnitt 3.1 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.17	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.1. des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt. <i>VVS: Es gab keine Anpassungen des Monitoringberichtes, welche diesen Abschnitt 3.1 betreffen.</i>	x		
3.1.18	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt. <i>VVS: FAR 11</i>		x	

Alle den Abschnitt 3.1 betreffenden CRs/CARs wurden gelöst. FAR 11 wurde für die Monitoringperiode 2022 erfüllt. Es wurde kein neues FAR zu diesem Abschnitt erhoben.

3.2 Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten und Vermeidung von Doppelzählung

Finanzhilfen

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu

3.2.1	<p>Beantragte und zugesprochene Finanzhilfen für Finanzierung sowie „nicht rückzahlbaren Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes“ bei welchen eine Wirkungsaufteilung notwendig ist¹⁰, sind ausgewiesen (Beitragshöhe und Herkunft) und mit Dokumenten im Anhang A4 des Monitoringberichts belegt.</p> <p><i>VVS: Gemäss Monitoringbericht hat bisher keines der Projekte Finanzhilfe erhalten.</i></p>	x		
3.2.2	<p>Das Projekt/Programm erhält die kostenorientierte Einspeisevergütung KEV¹¹.</p> <p><i>VVS: Biotreibstoffmengen, welche an KEV-beziehende BHKWs geliefert werden sind nicht anrechenbar. FAR 2 verlangt, dass jedes Projekt die an die KEV-beziehenden BHKWs gelieferten Mengen schriftlich bestätigt, was für die Monitoringperiode 2022 von allen Projekten erfüllt wurde. Demnach hat kein Projekt Biotreibstoff an KEV-Bezüger geliefert.</i></p>	x		
3.2.3	<p>Die Angaben zu erhaltenen Finanzhilfen (inkl. KEV) stimmen mit den Angaben zu Finanzhilfen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. im letzten Monitoringbericht überein. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.</p>		x	

Bisher hat keines der Projekte Finanzhilfen erhalten. Die an KEV-Bezüger gelieferten Biotreibstoffmengen wurden von allen Projekten gemäss FAR 2 bestätigt. Demnach hat in der Monitoringperiode 2022 kein Projekt Biotreibstoff an KEV-Bezüger geliefert.

Abgrenzung zu Unternehmen, die von der CO₂-Abgabe befreit sind

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.4	<p>Das Projekt/Programm hat Schnittstellen zu Unternehmen, die von der CO₂-Abgabe befreit sind. Die Unternehmen sind mit ihrer Adresse aufgelistet und idealerweise die damit verbundenen Emissionsverminderungen separat ausgewiesen.</p>	x		

Nicht relevant.

Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts

¹⁰ Vgl. Vollzugs-Mitteilung UV-1315, Tabelle 4

¹¹ Vgl. <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html/>

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.5	Die Angaben zu den anderweitigen Doppelzählungen entsprechen derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. dem letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.		x	
3.2.6	Die Massnahmen zur Vermeidung von Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts werden entsprechend umgesetzt bzw. allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen. <i>VVS: Um zu vermeiden, dass beim Weiterverkauf der Klimamehrwert des Biotreibstoffs noch einmal geltend gemacht wird, muss gemäss FAR 10 ab dem 01.03.2019 auf jeder Verkaufsrechnung ein entsprechender Vermerk aufgeführt sein. Dies hat die VVS im Rahmen der Verifizierung stichprobenhaft geprüft (1 Rechnung pro Quartal von allen neuen Projekten und von 20% der bestehenden Projekte). Der Vermerk war auf allen geprüften Rechnungen vorhanden. Das Projekt ████████ bestätigte, dass der importierte Biodiesel für den eigenen Bedarf genutzt wurde und daher keine Verkaufsrechnungen ausgestellt wurden. Einsatz von Biotreibstoffen in der Luftfahrt: vgl. Abschnitt 3.1.11.</i>		x	CR 2
3.2.7	Die Massnahmen ermöglichen die effektive Vermeidung von Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts.		x	

Es gab keine Änderungen hinsichtlich der Massnahmen zur Vermeidung von Doppelzählungen im Vergleich zum letzten Monitoringbericht.

Anhand von CR 3 klärte die VVS einzelne Fragen zu den im Rahmen der Stichprobenprüfung verlangten Verkaufsrechnungen.

FAR 10 wurde für die Monitoringperiode 2022 erfüllt. Dies wurde von der VVS bei ausgewählten Projekten stichprobenhaft geprüft (1 Rechnung pro Quartal).

Abschliessende Fragen zu Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten (Abschnitt 3.2 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
-------------------	--	------	-----------	-----------------

3.2.8	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.2 Verifizierungsbericht betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt <i>VVS: Es gab keine Anpassungen des Monitoringberichtes, welche diesen Abschnitt 3.2 betreffen.</i>	x		
3.2.9	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen sind, nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt. <i>VVS: FAR 2, FAR 10</i>		x	

Alle den Abschnitt 3.2 betreffenden CRs/CARs wurden gelöst. FAR 2 und FAR 10 wurden für die Monitoringperiode 2022 erfüllt. Es wurde kein neues FAR zu diesem Abschnitt erhoben.

3.3 Umsetzung Monitoring

Nachweismethode und Datenerhebung

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.1	Die angewandte Monitoringmethode entspricht der im Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. im letzten Monitoringbericht beschriebenen Methode, falls erforderlich einschliesslich der wissenschaftlichen Begleitung. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	
3.3.2	Die Monitoringmethode ist nachvollziehbar beschrieben.		x	CAR 1
3.3.3	Wenn das Projekt/Programm eine wissenschaftliche Begleitung eingerichtet hat, wird eine mögliche Beendigung dieser Begleitung klar begründet.	x		

Es gab keine Änderungen der Monitoringmethode im Vergleich zum letzten Monitoringbericht.

Die Beschreibung der Monitoringmethode im Kapitel 4.1 des Monitoringberichtes wurde im Rahmen von CAR 1 ergänzt.

Formeln zur Berechnung der ex-post erzielten Emissionsverminderungen

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
-------------------	--	------	-----------	-----------------

3.3.4	Die Formeln zur Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen ¹² entsprechen den Angaben im Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	
3.3.5	Wenn es Änderungen in den Formeln gab: Die neuen Formeln zur Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen sind korrekt und ermöglichen eine möglichst genaue oder konservative Abschätzung der erzielten Emissionsverminderungen. <i>VVS: Es gab keine Änderungen in den Formeln im Vergleich zum letzten Monitoringbericht.</i>	x		

Es gab keine Änderungen in den Formeln zur ex-post Berechnung der Emissionsverminderungen im Vergleich zum letzten Monitoringbericht.

Keine CRs/CARs/FARs zu diesem Abschnitt.

Parameter und Datenerhebung

Checklisten-Punkt	Fixe Parameter	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.6	Alle fixen Parameter (aus den Formeln zur Berechnung der Emissionsverminderungen) sind vollständig aufgeführt.		x	
3.3.7	Jeder fixe Parameter ist vollständig dokumentiert (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit und Datenquelle sind ausgefüllt).		x	
3.3.8	Die angegebenen Werte und Einheiten für jeden fixen Parameter entsprechen denjenigen der Projekt-/Programmbeschreibung. Allfällige Abweichungen sind begründet und angemessen (unter Beschreibung des Parameters).		x	
	Dynamische Parameter	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.9	Alle dynamischen Parameter (aus den Formeln zur Berechnung der Emissionsverminderungen) sind vollständig aufgeführt und belegt (Datenquelle/Beleg in Anhang A5)		x	
3.3.10	Allfällige Eichungen / Kalibrierungen für jeden dynamischen Parameter sind weiterhin gültig (mit Beleg oder wenn zugelassen mit Plausibilisierung). <i>VVS: Die dynamischen Parameter werden nicht mit Messgeräten bestimmt.</i>	x		

¹² Betrifft Projekt- und Referenzemissionen sowie Emissionsverminderungen. Dies gilt auch in den folgenden Punkten.

3.3.11	Jeder neue oder geänderte (neu gegenüber Projekt-/Programmbeschreibung resp. letztem Monitoringbericht) dynamische Parameter ist vollständig dokumentiert und korrekt erhoben (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit, Datenquelle, Erhebungsinstrument/Auswertungsinstrument, Beschreibung Messablauf, Kalibrierungsablauf, Genauigkeit der Messmethode, Messintervall und Verantwortliche Person sind ausgefüllt). <i>VVS: Es gab keinen neuen oder geänderten dynamischen Parameter.</i>	x		
3.3.12	Allfällige Abweichungen zum Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letztem Monitoringbericht sind nachvollziehbar begründet und angemessen. <i>VVS: Es gab keine Abweichungen zum Monitoringkonzept des letzten Monitoringberichtes.</i>	x		
3.3.13	Die Genauigkeit der Messmethode für jeden neuen dynamischen Parameter ist angemessen.	x		
	Plausibilisierung	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.14	Jeder Parameter, der zur Plausibilisierung von Messwerten verwendet wird, ist vollständig und dokumentiert (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit und Datenquelle sind ausgefüllt).		x	CR 3
3.3.15	Die Plausibilisierungen sind korrekt und nachvollziehbar.		x	CR 4, CAR 2
	Einflussfaktoren	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.16	Alle gemäss Projekt-/Programmbeschreibung bzw. letztem Monitoringbericht zu prüfenden Einflussfaktoren sind aufgeführt und erklärt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	CAR 3
3.3.17	Jeder Einflussfaktor ist ausreichend und nachvollziehbar beschrieben und belegt (Beleg oder Datenquelle).		x	

Es gab keine Änderungen im Monitoringkonzept im Vergleich zum letzten Monitoringbericht.

Plausibilisierung:

- Die Biotreibstoffmengen wurden gemäss Monitoringkonzept plausibilisiert:
 - Die importierten respektive im Inland produzierten Biotreibstoffmengen pro Projekt konnten anhand der vom BAFU zur Verfügung gestellten BAZG-Daten bestätigt werden.
 - Die in der Monitoringperiode 2022 vom Programm angerechneten Biotreibstoffmengen wurden mit den insgesamt in die Schweiz importierten und in der Schweiz hergestellten Biotreibstoffmengen verglichen (Tabelle 2.8a –Herkunft der biogenen Treibstoffe 2022,

BAZG): Die im Monitoringbericht angerechnete Biodiesel- und Bioethanolmengen sind kleiner als die insgesamt in die Schweiz importierten und in der Schweiz hergestellten Biodiesel- und Bioethanolmengen (CAR 2).

- Die Import- und Produktionskosten wurden gemäss Monitoringkonzept plausibilisiert. Die VVS hat zudem bei den Projekten mit Inlandherstellung die Betriebskosten und bei einzelnen Importprojekten die Importkosten überprüft.
 - Die Importkosten pro Projekt konnten anhand der vom BAFU zur Verfügung gestellten BAZG-Daten bestätigt werden.
 - Im Monitoringbericht werden die Import- und Produktionskosten pro Liter gemäss Monitoringkonzept mit den Preisen für UCOME, RME und Bioethanol von ARGUS sowie den fossilen Referenzpreisen verglichen (vgl. Beurteilung von FAR 7 im Anhang A2 dieses Verifizierungsberichtes).
 - Die VVS hat bei den Projekten mit Inlandherstellung die Produktionskosten anhand des Jahresabschlusses überprüft (vgl. Beurteilung von FAR 5 im Anhang A2 dieses Verifizierungsberichtes).
 - Die VVS hat die Importkosten bei einzelnen Projekten stichprobenhaft anhand der zugehörigen Handelsrechnungen überprüft (vgl. nachfolgend separaten Absatz zu Importkosten).

CAR 2: In den Excel-Dateien «Programmübersicht-QS Biodiesel» und «Programmübersicht-QS Bioethanol» wurden die BAZG-Daten zu den insgesamt importierten und den insgesamt in der Schweiz hergestellten Biotreibstoffmengen sowie den insgesamt importierten Diesel- und Benzinmengen ergänzt.

CR 3: Die BAZG-Daten zu den Biotreibstoffmengen pro Projekt wurden nachgereicht.

Importkosten:

Für den Nachweis der Zusätzlichkeit dürfen pro Import nur jene Kosten geltend gemacht werden, welche gemäss Richtlinien des BAZG in der Veranlagungsverfügung MWST auszuweisen sind, insbesondere Produkt- und Transportkosten. Die VVS überprüfte bei ausgewählten Projekten die Importkosten stichprobenhaft (10% der Importe, jedoch min. 10 und max. 20) anhand der dazugehörigen Handelsrechnungen. Diese zusätzliche Prüfung wurde aufgrund der Ergebnisse der letzten Verifizierungen durchgeführt, bei welchen festgestellt wurde, dass bei einzelnen Projekten teilweise zusätzliche Kosten bei den Importkosten miteingerechnet worden waren, welche gemäss Richtlinien des BAZG in der Veranlagungsverfügung MWST nicht zu berücksichtigen sind.

Für die stichprobenhafte Überprüfung der Importkosten wählte die VVS die beiden Projekte [REDACTED] und [REDACTED] aus.

- [REDACTED]: Die VVS überprüfte eine Stichprobe von 20 Importen. Bei zwei der 20 geprüften Importe gab es Unstimmigkeiten, welche auf Eingabefehler zurückzuführen waren. Diese Fehler hatten aber keinen Einfluss auf den Nachweis der Zusätzlichkeit und die Stichprobe musste nicht erweitert werden. Die in den entsprechenden Veranlagungsverfügungen MWST ausgewiesenen Kosten konnten anhand der dazugehörigen Handels- und Transportrechnungen ausreichend plausibilisiert werden (CR 4).
- [REDACTED]: Die VVS überprüfte eine Stichprobe von 20 Importen. Bei allen 20 geprüften Importen konnten die in den entsprechenden Veranlagungsverfügungen MWST ausgewiesenen Kosten anhand der dazugehörigen Handels- und Transportrechnungen plausibilisiert werden.

CR 4: Im Rahmen der stichprobenhaften Überprüfung wurden Fragen zu den im Monitoringbericht ausgewiesenen Importkosten zweier Importe geklärt.

Prozess- und Managementstruktur

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.18	Die Prozess- und Managementstrukturen entsprechen denjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. den im letzten Monitoringbericht definierten Strukturen und sind korrekt beschrieben und umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	
3.3.19	Die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und -archivierung entsprechen den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. im letzten Monitoringbericht und sind verständlich beschrieben. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	CAR 4
3.3.20	Die Qualitätssicherung (Systeme und Prozeduren) entspricht den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. im letzten Monitoringbericht und ist angemessen und korrekt umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	

Es gab keine Änderungen bei den Verantwortlichkeiten im Vergleich zum letzten Monitoringbericht.

CAR 4: Die Beschreibung der Verantwortlichkeiten wurde im Monitoringbericht ergänzt.

Programmstruktur

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.21	Die Programmstruktur entspricht den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung), bzw. dem letzten Monitoringbericht und ist angemessen und korrekt umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	

3.3.22	Die Prozesse für die neuen Projekte, die in das Programm aufgenommen werden sollen, entsprechen den Angaben in der Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung), bzw. dem letzten Monitoringbericht. Diese sind angemessen und korrekt umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	
3.3.23	Die tatsächliche Umsetzung der Projekte des Programms wurde geprüft und bestätigt.		x	

Es gab keine Änderungen in der Programmstruktur im Vergleich zum letzten Monitoringbericht.

Keine CRs/CARs/FARs zu diesem Abschnitt.

Ergebnisse des Monitorings und der Messdaten

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.24	Die Ergebnisse des Monitorings sind vollständig und nachvollziehbar dargestellt (Excel o.ä.).		x	CAR 5
3.3.25	Die tatsächlich umgesetzten Monitoringsysteme und -prozeduren stimmen mit den Angaben im Monitoringkonzept überein.		x	
	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.26	Die in der entsprechenden Monitoringperiode im Programm enthaltenen Projekte sind vollständig und nachvollziehbar dokumentiert.		x	CR 5
3.3.27	Die Messdaten für die im Programm enthaltenen Projekte sind vollständig und nachvollziehbar aufgeführt und dokumentiert.		x	CAR 6, CAR 8
3.3.28	Die Wirkungsdauer der im Monitoring enthaltenen Projekte ist noch nicht abgelaufen. <i>VVS: Die Wirkungsdauer der einzelnen Projekte ist gemäss Programmbeschreibung nicht beschränkt.</i>		x	

Die Monitoringresultate umfassen die Biotreibstoffmengen (Import oder Produktion), die Import- resp. Produktionskosten, die Referenzkosten, erhaltene Finanzhilfen und die Produktionsmengen bei den Projekten mit Inlandherstellung. Nicht anrechenbare Biotreibstoffmengen, d.h. Exporte und an KEV-Bezüger gelieferte Mengen wurden ausgewiesen und bei der Berechnung der Emissionsverminderungen nicht berücksichtigt.

Beim Projekt [REDACTED] wurden auch die nachversteuerten Mengen fossiler Anteile im Biodiesel in Abzug gebracht.

				Vermeidung von Doppelzählungen	Lieferungen an KEV-beziehende Anlagen	Export	Nachversteuerte fossile Treibstoffmengen	Emissionsverminderungen
I-4	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	BD	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-5	Eco Fuel Trading SA	BD	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-6	Landor Fenaco Genossenschaft	BE	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-7	Lang Energie AG	BD	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-8	SBF Swiss Biofuels AG	BD	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-9	Swiss Ecovalor AG	BD	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-10	Tecosol GmbH	BD	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-11	Varo Energy Marketing AG	BE	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-12	Ecocarb SA	BD	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-14	Blue Resources Sarl	BD	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-16	Alcotra SA	BE	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-18	Wobiz GmbH	BE	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-19	Ecocarb SA	BE	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-20	BIO Feedstocks AG	BE	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-21	ECSA Energy SA	BD	I	ok	keine	keine	berücksichtigt	ok
I-22	ECSA Energy SA	BE	I	ok	keine	keine	keine	ok
H-1	BF Commodities SA	BD	H	ok	keine	keine	keine	ok
H-2	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	BD	H	ok	keine	keine	keine	ok
H-3	Halter Biotreibstoffe GmbH	BD	H	ok	keine	keine	keine	ok
H-5	MP Biodiesel SA	BD	H	ok	keine	keine	keine	ok
H-6	RB Bioenergie AG	BD	H	ok	keine	keine	keine	ok
H-7	Recycling Energie AG	BD	H	ok	keine	keine	keine	ok

Die Projekte I-1 BF Commodities SA – Biodiesel, I-2 BF Commodities SA – Bioethanol, I-1 BF Commodities SA – HVO, I-13 REG Energy Services Switzerland AG, I-15 Bio Oil Schweiz AG und I-17 Alicohre Sarl sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt, da sie nach Angaben des Gesuchstellers in der Monitoringperiode 2022 keine Importe tätigten. Das Projekt H-4 Sogetri SA, succursale Léman Bio Energie hat im Jahr 2020 die Produktion eingestellt. Diese Projekte wurden daher im Monitoringbericht 2022 nicht berücksichtigt.

Es sind nur Biotreibstoffmengen anrechenbar, welche die ökologischen und sozialen Anforderungen gemäss Mineralölsteuergesetz erfüllen und eine entsprechende Nachweisnummer haben. Die Gültigkeit dieser Nachweisnummern war jeweils bis zum 30.06.2020 befristet. Mit der vom Parlament beschlossenen Übergangslösung wurden die Regeln zur Steuererleichterung für biogene Treibstoffe bis Ende 2023 verlängert. Gemäss Infoschreiben der EZV vom 30.04.2020 gelten Steuererleichterungen für biogene Treibstoffe, deren Geltungsdauer am 30. Juni 2020 noch nicht abgelaufen war, bis zum 31. Dezember 2023.

Bei den Projekten mit Inlandherstellung wurde die Gültigkeit des Emissionsfaktors Biodieselherstellung anhand der verwendeten Rohstoffe geprüft. Die Angaben zu den verwendeten Rohstoffen wurden anhand der gültigen Verfügungen über die Steuererleichterung plausibilisiert.

Die Zusätzlichkeit 2022 wurde für die bestehenden Projekte bereits im Verifizierungsbericht der Monitoringperiode 2021 geprüft.

Für die drei neuen Projekte **BIO Feedstocks AG, ECSA Energy SA – Biodiesel** und **ECSA Energy SA - Bioethanol** wurde die Zusätzlichkeit 2022 und die Zusätzlichkeit 2023 anhand der Daten des Jahres 2022 nachgewiesen.

Die Zusätzlichkeit 2023 wurde für alle nachfolgend aufgeführten Projekte im Rahmen dieser Verifizierung anhand der Daten des Jahres 2022 nachgewiesen.

				Finanzhilfen	Zusätzlichkeit 2022 (gemäss VB2021)	Zusätzlichkeit 2022 (Eintretensjahr)	Zusätzlichkeit 2023	FAR 5	FAR 7
I-4	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	BD	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-5	Eco Fuel Trading SA	BD	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-6	Landor Fenaco Genossenschaft	BE	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-7	Lang Energie AG	BD	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-8	SBF Swiss Biofuels AG	BD	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-9	Swiss Ecovalor AG	BD	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-10	Tecosol GmbH	BD	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-11	Varo Energy Marketing AG	BE	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-12	Ecocarb SA	BD	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-14	Blue Resources Sarl	BD	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-16	Alcotra SA	BE	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-18	Wobiz GmbH	BE	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-19	Ecocarb SA	BE	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-20	BIO Feedstocks AG	BE	I	keine	neues Vorhaben	ja	ja	nicht relevant	nicht relevant
I-21	ECSA Energy SA	BD	I	keine	neues Vorhaben	ja	ja	nicht relevant	nicht relevant
I-22	ECSA Energy SA	BE	I	keine	neues Vorhaben	ja	ja	nicht relevant	nicht relevant
H-1	BF Commodities SA	BD	H	keine	ja	nicht relevant	ja	ok	nicht relevant
H-2	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	BD	H	keine	ja	nicht relevant	ja	ok	nicht relevant
H-3	Halter Biotreibstoffe GmbH	BD	H	keine	ja	nicht relevant	ja	ok	nicht relevant
H-5	MP Biodiesel SA	BD	H	keine	ja	nicht relevant	ja	ok	nicht relevant
H-6	RB Bioenergie AG	BD	H	keine	ja	nicht relevant	ja	ok	nicht relevant
H-7	Recycling Energie AG	BD	H	keine	ja	nicht relevant	ja	ok	nicht relevant

Die Projekte I-1 BF Commodities SA – Biodiesel, I-2 BF Commodities SA – Bioethanol, I-1 BF Commodities SA – HVO, I-13 REG Energy Services Switzerland AG, I-15 Bio Oil Schweiz AG und I-17 Alicohre Sarl sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt, da sie nach Angaben des Gesuchstellers in der Monitoringperiode 2022 keine Importe tätigten. Das Projekt H-4 Sogetri SA, succursale Léman Bio Energie hat im Jahr 2020 die Produktion eingestellt. Diese Projekte wurden daher im Monitoringbericht 2022 nicht berücksichtigt.

CRs/CARs:

- CR 5: Eine Frage zur anrechenbaren Biotreibstoffmenge des Projektes [REDACTED] wurde geklärt.
- CAR 5: Angaben zu den Exportmengen wurden in der Datei *2022 Programmübersicht-QS Biodiesel* ergänzt und Inkonsistenzen behoben.
- CAR 6: Inkonsistenzen in den Monitoringberichten (Excel) wurden behoben.
- CAR 8: Die Produktionsmenge des Projektes [REDACTED] wurde im Monitoringbericht (Excel) korrigiert.

Abschliessende Fragen zu Umsetzung Monitoring (Abschnitt 3.3 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.29	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.3 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt. <i>VVS: Es gab keine Anpassungen des Monitoringberichtes, welche diesen Abschnitt 3.3 betreffen.</i>	x		
3.3.30	Die Angaben im Monitoringbericht und den unterstützenden Dokumenten entsprechen den Vorgaben der CO ₂ -Verordnung.		x	
3.3.31	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt. <i>VVS: FAR 1 bis FAR 9 und FAR 12 bis FAR 13</i>		x	

Alle diesen Abschnitt 3.3 betreffenden CRs und CARs wurden gelöst

FAR 1 bis FAR 9 und FAR 12 bis FAR 13 wurden für die Monitoringperiode 2022 erfüllt.

3.4 Ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.1	Die Berechnungen der erzielten Emissionsverminderungen sind nachvollziehbar dokumentiert (im Anhang A6 des Monitoringberichts).		x	
3.4.2	Die Berechnungen der erzielten Emissionsverminderungen sind korrekt umgesetzt und entsprechen den Vorgaben der massgebenden Rahmenbedingungen (Mitteilung UV-1315, verbindliche Standardmethoden der CO ₂ -Verordnung).		x	CAR 7

3.4.3	Die Wirkungsaufteilung aufgrund des Bezugs von nicht rückzahlbaren Geldleistungen (→ vgl. Abschnitt 3.2) ist korrekt berechnet und in Anhang A6 des Monitoringberichts belegt. <i>VVS: Es war keine Wirkungsaufteilung notwendig, da nach Angaben des Gesuchstellers bisher keines der Projekte Finanzhilfen erhalten hat.</i>	x		
3.4.4	Die erzielten und anrechenbaren Emissionsverminderungen sind korrekt und pro Kalenderjahr angegeben.		x	CAR 11
3.4.5	Die Emissionsverminderungen, welche auf von der CO ₂ -Abgabe befreite Unternehmen zurückzuführen sind, sind separat ausgewiesen. Dies inklusive der ursprünglichen Messgrösse (meist Wärmemenge in MWh). <i>VVS: Biotreibstoffe sind von CO₂-abgabebefreiten Unternehmen nicht anrechenbar (ZV; EHS).</i>	x		
	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.6	Die Berechnungen der erzielten Emissionsverminderungen sind pro Projekt aufgeschlüsselt.		x	
3.4.7	Die Berechnungen der Emissionsverminderungen der Projekte sind korrekt.		x	

Die in der Monitoringperiode 2022 erzielten Emissionsverminderungen wurden korrekt berechnet und im Monitoringbericht korrekt aufgeführt.

Anhand von CAR 7 wurde geklärt, dass es sich bei den anfänglich bestätigten Exportmengen beim Projekt █████ um ein Missverständnis handelte. Das Projekt bestätigte daraufhin, dass es in der Monitoringperiode keine Exporte aus der Schweiz heraus gab. Für das Projekt █████ wurde der Beleg für die nachversteuerten Mengen nachgereicht und die anrechenbare Biotreibstoffmenge im Monitoringbericht (Excel) entsprechend angepasst.

Anhand von CAR 11 wurden die Angaben zu den insgesamt erzielten Emissionsverminderungen im Monitoringbericht korrigiert und Inkonsistenzen in der Dokumentation behoben.

Abschliessende Fragen zu ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen (Abschnitt 3.4 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.8	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.4 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt. <i>VVS: Es gab keine Anpassungen des Monitoringberichtes, welche diesen Abschnitt 3.4 betreffen.</i>	x		

3.4.9	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt. <i>VVS: FAR 2 und FAR 9</i>		x	
-------	--	--	---	--

Alle diesen Abschnitt 3.4 betreffenden CRs und CARs wurden gelöst.

FAR 2 und FAR 9 wurden für die Monitoringperiode 2022 erfüllt.

3.5 Emissionsverminderungen und Wesentliche Änderungen

Emissionsverminderungen

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.1	Die Angaben zu den bisher erzielten Emissionsverminderungen und ex-ante erwarteten Emissionsverminderungen sind pro Kalenderjahr ausgewiesen.		x	CAR 9
3.5.2	Die tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen entsprechen den gemäss Projekt-/Programmbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet. <i>VVS: Es konnten rund doppelt so viele Emissionsverminderungen erzielt werden wie ursprünglich erwartet. Dies wird wie in den vorangegangenen Monitoringperioden damit begründet, dass der Absatz deutlich höher ausfiel als erwartet. Die Abweichung ist nicht auf eine Änderung im Programm zurückzuführen.</i>		x	
3.5.3	Abweichungen der erzielten Emissionsverminderungen gegenüber den in der Projekt-/Programmbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet. <i>VVS: vgl. 3.5.2</i>			x
3.5.4	Es liegt keine wesentliche Abweichung zwischen ex-ante geschätzten und ex-post quantifizierten Emissionsverminderungen vor. <i>VVS: vgl. 3.5.2</i>			x
3.5.5	Aus Sicht des Verifizierers ist keine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich Emissionsverminderungen notwendig. <i>VVS: vgl. 3.5.2</i>		x	

3.5.5	Aus Sicht des Verifizierers ist keine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich Emissionsverminderungen notwendig. VVS: vgl. 3.5.2		x	
-------	--	--	---	--

Es konnten rund doppelt so viele Emissionsverminderungen erzielt werden wie ursprünglich erwartet. Dies wird wie in den vorangegangenen Monitoringperioden damit begründet, dass der Absatz deutlich höher ausfiel als erwartet. Die Abweichung ist nicht auf eine Änderung im Programm zurückzuführen.

Es liegt keine wesentliche Änderung vor, welche eine erneute Validierung notwendig machen würde.

CAR 9: Die Angaben zu den ex-ante erwarteten und ex-post erzielten Emissionsverminderungen im Kapitel 6.1 des Monitoringberichtes wurden korrigiert. Bei den Angaben zu den in den Jahren 2020 und 2021 erzielten Emissionsverminderungen wurde präzisiert, dass davon im Jahr 2020 ■ t CO₂ und im Jahr 2021 ■ t CO₂ aufgrund laufender Abklärungen beim Zoll hinsichtlich des ökologischen Nachweises noch nicht bescheinigt werden konnten. Es handelt sich dabei um Emissionsverminderungen der Projekte ■ (2020 und 2021) und ■ (2021).

Wirtschaftlichkeitsanalyse, eingesetzte Technologie, sonstige Änderungen

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.6	Der Gesuchsteller bestätigt, dass keine wesentliche Änderung vorliegt und die Verifizierungsstelle hat keinen Anlass dies anzuzweifeln.		x	
3.5.7	Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Die Wirtschaftlichkeitsanalyse beruht auf tatsächlichen und belegten Kosten und Erlösen. Allfällige Abweichungen zu den Annahmen in der Projekt-/Programmbeschreibung sind nachvollziehbar begründet.	x		
3.5.8	Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Abweichungen der tatsächlichen Kosten und Erlöse gegenüber den in der Projekt-/Programmbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet.	x		
3.5.9	Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Es liegt keine wesentliche Abweichung hinsichtlich Wirtschaftlichkeitsanalyse vor.	x		
3.5.10	Aus Sicht des Verifizierers ist keine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich Wirtschaftlichkeitsanalyse notwendig.		x	

3.5.11	Nur bei Erstverifizierung, oder wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Die eingesetzte Technologie entspricht derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. dem letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.	x		
3.5.12	Nur bei Erstverifizierung, oder wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Es liegt keine wesentliche Änderung hinsichtlich der eingesetzten Technologie vor.	x		
3.5.13	Aus Sicht des Verifizierers ist eine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich eingesetzter Technologie nicht notwendig.		x	
3.5.14	Es liegen keine sonstigen Änderungen vor, die möglicherweise eine erneute Validierung bedürften (z.B. bei Programmen Änderung der Aufnahmekriterien).		x	
3.5.15	Aus Sicht des Verifizierers ist eine erneute Validierung wegen sonstiger wesentlichen Änderungen nicht notwendig.		x	

Der Nachweis der Zusätzlichkeit wird jährlich auf Projektebene erbracht und ist Bestandteil des Monitorings.

Es gab keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeitsanalyse oder der eingesetzten Technologien und keine sonstigen wesentlichen Änderungen.

Keine CRs/CARs/FARs zu diesem Abschnitt.

Abschliessende Fragen zu Wesentliche Änderungen (Abschnitt 3.5 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt	Abschlussfragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.16	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.5 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt. <i>VVS: Es gab keine Anpassungen, welche diesen Abschnitt 3.5 betreffen.</i>	x		
3.5.17	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt. <i>VVS: Es gab keine FARs aus der letzten Verfügung, welche diesen Abschnitt 3.5 betreffen.</i>	x		

Alle diesen Abschnitt 3.5 betreffenden CRs und CARs wurden gelöst.

3.6 Abschliessende Beurteilung

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.6.1	Allfällige Angaben im Kapitel «Sonstiges» des Monitoringberichtes sind vollständig ausgefüllt. Aufgrund der Angaben besteht kein Handlungsbedarf in der bestehenden Monitoringperiode.		x	
3.6.2	Alle Anhänge sind vollständig aufgeführt und entsprechend dokumentiert. Alle Referenzen im Bericht sind überprüfbar, korrekt und eindeutig zugeordnet.		x	CAR 11
3.6.3	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent.		x	CAR 11
3.6.4	Alle zu klärenden Punkte (FAR) aus der Verfügung zum Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht sind klar aufgelistet und gelöst.		x	
3.6.5	Alle Änderungen sind nachvollziehbar und konsistent dokumentiert.		x	
3.6.6	Die Angaben des Projekts/Programms entsprechen den Vorgaben der CO ₂ -Verordnung und den Empfehlungen der Vollzugs-Mitteilungen UV-1315 und UV-2001.		x	CAR 10

CAR 10: Der Begriff «Vorhaben» wurde im Monitoringbericht durch «Projekt» ersetzt.

CAR 11: Inkonsistenzen im Monitoringbericht wurden behoben.

A1 Liste der verwendeten Unterlagen

Verifizierungsbericht

Vorlage Version v3.0 / Januar 2023

Monitoringbericht:

Dokument	Beschreibung	Version / Datum
2022 Monitoringbericht Biofuels Schweiz V3	Monitoringbericht	Version 3, 20.07.2023

Monitoringberichte (Excel-Datei) pro Projekt (Anhang A6 des Monitoringberichtes):

	Projekt	BD, BE, HVO	I, H	Datum und Version des MB-Projekt
I-4	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	BD	I	V1/ 10.02.2023
I-5	Eco Fuel Trading SA	BD	I	V3/ 17.07.2023
I-6	Landor Fenaco Genossenschaft	BE	I	V2/ 09.06.2023
I-7	Lang Energie AG	BD	I	V1/ 26.01.2023
I-8	SBF Swiss Biofuels AG	BD	I	V1/ 17.01.2023
I-9	Swiss Ecovalor AG	BD	I	V2/ 01.06.2023
I-10	Tecosol GmbH	BD	I	V2/ 01.06.2023
I-11	Varo Energy Marketing AG	BE	I	V1/ 09.03.2023
I-12	Ecocarb SA	BD	I	V2/ 09.06.2023
I-14	Blue Resources Sarl	BD	I	V1/ 09.03.2023
I-16	Alcotra SA	BE	I	V1/ 17.01.2023
I-18	Wobiz GmbH	BE	I	V2/ 01.06.2023
I-19	Ecocarb SA	BE	I	V1/ 26.01.2023
I-20	BIO Feedstocks AG	BE	I	V2/ 01.06.2023
I-21	ECSA Energy SA	BD	I	V3/ 17.07.2023
I-22	ECSA Energy SA	BE	I	V3/ 17.07.2023
H-1	BF Commodities SA	BD	H	V2/ 01.06.2023
H-2	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	BD	H	V2/ 01.06.2023
H-3	Halter Biotreibstoffe GmbH	BD	H	V2/ 01.06.2023
H-5	MP Biodiesel SA	BD	H	V1/ 02.03.2023
H-6	RB Bioenergie AG	BD	H	V2/ 01.06.2023
H-7	Recycling Energie AG	BD	H	V2/ 01.06.2023

Periodische Zollmeldungen (periodische Steueranmeldung für flüssige Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen (biogene Treibstoffe) aus Herstellungsbetrieben)

Als Nachweis für die Absatzmengen der im Inland hergestellten Biotreibstoffmengen wurden dem Verifizierer für jedes Projekt des Typs Inlandherstellung die periodischen Zollmeldungen zur Verfügung gestellt.

Weitere Anhänge zum Monitoringbericht und dem Verifizierer zur Verfügung gestellte Dokumente

Dokument	Beschreibung	Version / Datum
2022 Programmübersicht-QS Biodiesel V3.xlsx	Vergleich der historischen und aktuellen Kosten pro Liter Biodiesel (resp. HVO) mit den Referenzkosten für Diesel und den Marktpreisen (ARGUS) für UCOME und RME. Vergleich der Programmmengen mit den schweizweiten Import- und Produktionsmengen von Biodiesel (inkl. HVO) und fossilem Diesel.	Version 3
2022 Programmübersicht-QS Bioethanol V3.xlsx	Vergleich der historischen und aktuellen Kosten pro Liter Bioethanol mit den Referenzkosten für Benzin und den Marktpreisen (ARGUS) für Ethanol. Vergleich der Programmmengen mit den schweizweiten Import- und Produktionsmengen von Bioethanol und Benzin.	Version 3
Bestätigung Export und KEV (1 pdf pro Projekt)	Bestätigung der Exportmengen, Zolltarifnummern und der an KEV-beziehende Anlagen gelieferte Mengen.	2023
2022 Übersicht Projekte V3.xlsx	Übersichtstabelle mit folgenden Daten pro Projekt: ER, anrechenbare Biotreibstoffmengen, Biotreibstoffmengen gemäss Daten des BAZG.	Version 3
Bio Feedstocks AG - Antrag signed.pdf	Antrag	12.01.2022
Bio Feedstocks AG - Umsetzungs- und Wirkungsbeginn.pdf	Bestellung	31.01.2022
Bio Feedstocks AG - Permit 100 032.pdf	Nachweisnummer	18.11.2022
Bio Feedstocks AG - Permit 100 034.pdf	Nachweisnummer	25.01.2022
BIO Feedstock AG - Vereinbarung signiert.pdf	Vereinbarung zwischen BIO Feedstocks AG und Biofuels Schweiz	12.01.2022
ECSA SA - Demande integration du project dan le programm biofuels Suisse bioethanol signed.pdf	Antrag	03.01.2022
ECSA SA - Licenza Biodiesel 155 102.pdf	Nachweisnummer	09.12.2021
ECSA SA - Licenza Biodiesel 155 103.pdf	Nachweisnummer	05.04.2022
ECSA SA - Licenza Biodiesel 155 104.pdf	Nachweisnummer	19.07.2022
ECSA SA - Umsetzungsbeginn Biodiesel contract order.pdf	Liefervertrag	05.01.2022
ECSA SA - Wirkungsbeginn Definitive taxation Decision biodiesel.pdf	Veranlagungsverfügung Zoll	19.01.2022
ECSA SA - Demande integration du project dan le programm biofuels Suisse bioethanol signed.pdf	Antrag	03.01.2022
ECSA SA - Licenza Bioetanolo 100 033.pdf	Nachweisnummer	21.10.2021

ECSA SA - Licenza Bioetanol 100 035.pdf	Nachweisnummer	08.03.2022
ECSA SA - Umsetzungsbeginn Bioethanol order.pdf	Bestellung	05.01.2022
ECSA SA - Wirkungsbeginn Definitive taxation Decision bioethanol.pdf	Veranlagungsverfügung Zoll	12.01.2022
ECSA Energy SA - Vereinbarung signiert.pdf	Vereinbarung zwischen ECSA Energy SA und Biofuels Schweiz	03.01.2022
2023-02-27 Bestätigung Qualität 2022.pdf	Bestätigung von Biofuels Schweiz, dass die Qualitätsnormen in der Monitoringperiode eingehalten wurden	27.02.2023
Beilage 1_Übersicht Programm Biotreibstoffe CH 2022 Weitergabe_korr.xlsx	BAZG-Daten 2022 (Übersicht der von der OZD registrierten Biotreibstoffmengen pro Projekt)	2022
Beilage 2_Zahlenmaterial 2022 Importe KP Biofuels CH Weitergabe_korr.xlsx.xlsx	BAZG-Daten 2022 (Details sämtlicher Importe jedes Projektes)	2022
Beilage 3_Zahlenmaterial 2022 Inland KP Biofuels CH Weitergabe.xlsx	BAZG-Daten 2022 (Details der monatlichen Absatzmengen jedes Projektes des Typs Inlandherstellung)	2022
2022 Argus Historical Prices CHF pro Liter	Marktpreise (ARGUS) für UCOME, FAME, RME und Ethanol für die Jahre 2014-2022	24.03.2023
2022 Swiss-Impex Biotreibstoff Exporte.xlsx	Auszug aus Swiss-Impex	14.03.2023
Stichproben Verkaufsrechnungen		2022
Stichproben Handelsrechnungen und Veranlagungsverfügungen		2022

Dokumente aus früheren Verifizierungen/Validierungen

Dokument	Version / Datum
Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2019 bis 31.12.2020	07.09.2021
Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2021 bis 31.12.2021	15.12.2022

Grundlagen

Infoblatt des BAFU: Verifizierung von Projekten des Projekttyps 5.2	21.05.2019
Vollzugsmitteilung des BAFU für Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland	Januar 2015

Weitere Dokumente

20200430 Info-Schreiben Branchenverbände_sig.pdf (Infoschreiben der EZV zur Verlängerung der Steuererleichterung bis 31.12.2023)	30.04.2020
AW Biotreibstoff als Flugtreibstoff.msg (E-Mail Bestätigung des BAZG)	05.05.2022

A2 Frageliste zur Verifizierung

Clarification Request (CR)

CR 1		Erledigt	X
3.1.7	Alle neu in das Programm aufgenommenen Projekte sind nicht vor der Anmeldung beim Programm umgesetzt worden. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		
Frage (01.06.2023) Die Anmeldeformulare der drei neuen Projekte (BIO Feedstocks AG, ECSA Energy SA – Biodiesel und ECSA Energy SA – Bioethanol) enthalten bereits die definitiven Daten für den Umsetzungsbeginn und den Wirkungsbeginn. Daher ist die Anmeldung beim Programm anhand der Vereinbarung zwischen dem Projekt und dem Programm nachzuweisen.			
Antwort Gesuchsteller (01.06.23) Siehe: <i>2022 ECSA SA Vereinbarung.pdf</i> <i>2022 Bio Feedstocks AG Vereinbarung.pdf</i>			
Fazit Verifizierer (13.07.2023) Die Vereinbarungen wurden nachgereicht und das Datum des Umsetzungsbeginn entspricht bei den drei Projekten auch dem jeweiligen Datum der Vereinbarung. CR geschlossen.			
CR 2		Erledigt	X
3.2.6	Die Massnahmen zur Vermeidung von Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts werden entsprechend umgesetzt bzw. allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen. FAR 10		
Frage (01.06.2023) Dass auf den Verkaufsrechnungen jeweils der entsprechende Vermerk zur Vermeidung von Doppelzählungen aufgeführt ist, wird stichprobenhaft überprüft. Dazu wurden für die drei neuen Projekte sowie für vier bestehende Projekte jeweils eine Verkaufsrechnung pro Quartal verlangt, und zwar bei Importprojekten für die folgenden Importe: 25.02.2022, 25.05.2022, 25.08.2022, 25.11.2022, respektive des jeweils nächsten darauffolgenden Imports, falls an einem vorgegebenen Datum kein Import stattfand. Teilweise wurden Verkaufsrechnungen für andere Importe eingereicht. Bitte die Rechnungen zu den folgenden Importen, resp. nächst darauffolgenden Importen nachreichen oder begründen, weshalb die Rechnungen zu anderen Importen eingereicht wurden. - Projekt ██████: 25.02.2023 - Projekt ██████: 25.02.2022, 25.08.2022, 25.11.2022 - Projekt ██████: 25.02.2022, 25.11.2022			
Antwort Gesuchsteller (26.06.23)			

<p>- Projekt [REDACTED]:</p> <p>Aufgrund eines internen Fehlers bei [REDACTED] wurde die falsche Rechnung und Veranlagungsverfügung eingereicht. Dies wurde durch Biofuels Schweiz nicht bemerkt. Siehe:</p> <p>25.02.2023: [REDACTED].pdf und [REDACTED] Rechnung [REDACTED].pdf</p> <p>- Projekt [REDACTED]:</p> <p>Die Anfrage von Biofuels Schweiz, welche Rechnungen und Veranlagungsverfügungen einzureichen sind, wurde missverstanden. Dies wurde durch Biofuels Schweiz nicht bemerkt. Siehe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 25.02.2022: [REDACTED].pdf und [REDACTED].pdf - 25.08.2022: [REDACTED].pdf und [REDACTED].pdf - 25.11.2022: [REDACTED].pdf und [REDACTED].pdf <p>- Projekt [REDACTED]:</p> <p>[REDACTED] hat die Anfrage von Biofuels Schweiz missverstanden und aus diesem Grund die falsche Rechnung und Veranlagungsverfügung eingereicht. Dies wurde durch Biofuels Schweiz nicht bemerkt.</p> <p>Siehe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 25.02.2022: [REDACTED].pdf - 25.11.2022: [REDACTED].pdf
<p>Fazit Verifizierer (13.07.2023)</p> <p>Die Rechnungen wurden alle nachgereicht. CR geschlossen.</p>

CR 3	Erledigt	X
3.3.14	Jeder Parameter, der zur Plausibilisierung von Messwerten verwendet wird, ist vollständig und dokumentiert (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit und Datenquelle sind ausgefüllt).	
Frage (01.06.2023)		
Kapitel 4.3.3 des Monitoringberichtes (Plausibilisierung): Die Daten des BAZG, welche zur Plausibilisierung der Biotreibstoffmengen verwendet werden, sind noch nachzureichen. Allfällige Abweichungen zu den in den Monitoringberichten (Excel) aufgeführten Biotreibstoffmengen sind im Kapitel 4.3.3 des Monitoringberichtes zu begründen.		
Antwort Gesuchsteller (26.06.23)		
Die Zolldaten sind in der Zwischenzeit bekannt. Rundungsdifferenzen wurden berücksichtigt. Daraus folgend mussten einige Dokumente angepasst werden, von diesen werden die Versionen 2 beigelegt.		
Fazit Verifizierer (13.07.2023)		
Projekt [REDACTED]:		
<ul style="list-style-type: none"> - In den Daten des BAZG sind nur Importe bis zum 21.03.2022 aufgeführt, während im Monitoringbericht (Excel) Importe bis zum 10.06.2023 aufgelistet sind. Weshalb sind die Importe nach dem 21.03.2023 in den Zolldaten nicht aufgeführt? - Bei den im Monitoringbericht (Excel) aufgeführten Importen bis zum 21.03.2022 sind folgende Importe doppelt aufgeführt: 		
[REDACTED]	[REDACTED]	06.01.22
[REDACTED]	[REDACTED]	01.02.22
Der folgende Import fehlt hingegen im Monitoringbericht (Excel). Bitte klären.		
[REDACTED]	27.01.2022	

<ul style="list-style-type: none"> - Die im Monitoringbericht (Excel) aufgeführten Importkosten stimmen nicht mit den in den Zolldaten aufgeführten Importkosten überein. Bitte klären und MB (Excel) entsprechend anpassen.
<p>Antwort Gesuchsteller (17.07.2023)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach dem 21. März 2022 wurde die Mineralölsteuer auf die Importe erhoben. Die Mengen sind somit beim Zoll / BAFU nicht aufgeführt und werden beim Monitoring nicht berücksichtigt. Da sie vom Projektleiter gemeldet wurden, werden sie zwar weiterhin vom Excel aufgeführt, jedoch in der Formel nicht berücksichtigt und optisch abgetrennt (neu grau hinterlegt). - Die doppelten Einträge (xxxx.1) wurden gelöscht. - Der Import vom 27.01.2022 wurde bei der Meldung der Monitoringdaten vergessen. Import hinzugefügt und grün markiert. Die Rundungsdifferenz wurde durch die gemachten Anpassungen korrigiert. Die Gesamtmenge stimmt weiterhin mit dem des BAZG überein und beläuft sich auf ■ Liter. - Die neue Differenz von CHF ■ sind konservativ, da die aufgeführten Kosten tiefer sind als die des Zolls. Eine Veränderung bei den CHF/l gibt es erst bei der 5. Nachkommastelle. Es ist somit nicht relevant für die Berechnung bzw. für die Additionalitätsbetrachtung. <p>2022 Monitoringbericht ■.xlsx 2022 Übersicht Projekte V3.xlsx 2022 Programmübersicht-QS Biodiesel V3.xlsx</p>
<p>Fazit Verifizierer (19.07.2023)</p> <p>Der Monitoringbericht (Excel) wurde korrekt angepasst und die Frage zur anrechenbaren Menge beantwortet. CR geschlossen.</p>

CR 4	Erledigt	X						
3.3.15	Die Plausibilisierungen sind korrekt und nachvollziehbar.							
Frage (01.06.2023)								
<p>Projekt ■: Bei der stichprobenhaften Überprüfung einzelner Veranlagungsverfügungen und der dazugehörigen Handelsrechnungen konnten bei den folgenden Importen die in den Veranlagungsverfügungen angegebenen Kosten nicht anhand der Handelsrechnungen nachvollzogen werden. Bitte klären.</p> <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>■</td> <td>16.06.22</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>■</td> <td>17.10.22</td> </tr> </table>			■	■	16.06.22	■	■	17.10.22
■	■	16.06.22						
■	■	17.10.22						
Antwort Gesuchsteller (26.06.23)								
<p>Bezüglich der Veranlagungsverfügung ■: Hierbei handelt es sich um einen Tippfehler seitens des Verzollers. Es wurden ■ CHF anstatt ■ CHF veranschlagt. Dies hat keinen Einfluss auf die reduzierte Menge CO₂, da die Literanzahl nicht verändert wurde und auch kein Einfluss auf die</p>								

Additionalität. Da nach 60 Tagen die Veranlagungsverfügung nicht mehr angepasst werden kann, kann dieser Fehler nicht mehr korrigiert werden. Deshalb wird der Monitoringbericht nicht angepasst.

Siehe:

- E-Mail vom 12.06.23 von [REDACTED]

Bezüglich der Veranlagungsverfügung [REDACTED]: Fälschlicherweise wurde die Verzollung mit der Inlandrechnung ([REDACTED]) vorgenommen. Diese wies ein Betrag von [REDACTED] CHF auf. Weiter ist bei der Anmeldung am Zoll ein Tippfehler passiert: Es wurden [REDACTED] CHF angemeldet.

Siehe:

- Emailverkehr mit [REDACTED] von [REDACTED] und Anhänge
- Inlandsrechnung [REDACTED]

Diese beiden Fehler haben keinen Einfluss auf die reduzierte Menge CO2 von [REDACTED], da die Literanzahl nicht verändert wurde und auch keinen Einfluss auf deren Additionalität. Da nach 60 Tagen die Veranlagungsverfügung nicht mehr angepasst werden kann, können beide Fehler nicht mehr korrigiert werden. Deshalb wird der Monitoringbericht nicht angepasst.

Fazit Verifizierer (13.07.2023)

Die Fehler bei den Importkosten haben keinen Einfluss auf die Zusätzlichkeit. Die Erläuterungen sind plausibel. CR geschlossen.

CR 5	Erledigt	X
3.3.26	Die in der entsprechenden Monitoringperiode im Programm enthaltenen Projekte sind vollständig und nachvollziehbar dokumentiert.	
Frage (01.06.2023)		
Projekt [REDACTED]: Im Monitoringbericht (Excel) werden von den importierten Bioethanolmengen [REDACTED] Liter "Rücknahme Raffinerie aus Vermischungen" abgezogen. Handelt es sich dabei um Bioethanol oder etwas anderes?		
Antwort Gesuchsteller (26.06.23)		
Die Mengen wurden gemäss Zolldaten übernommen. Monitoring Bericht entsprechend angepasst. Siehe: 2022 Monitoringbericht [REDACTED].xlsx		
Fazit Verifizierer (13.07.2023)		
Für die anrechenbare Biotreibstoffmenge wurde die vom Zoll bestätigte Menge übernommen, welche um [REDACTED] Liter geringer ist als die Summe der im Monitoringbericht (Excel) aufgelisteten Importmengen. CR geschlossen.		

Corrective Action Request (CAR)

CAR 1	Erledigt	X
3.3.2	Die Monitoringmethode ist nachvollziehbar beschrieben.	
Frage (01.06.2023)		

<p>Im Kapitel 4.1 des Monitoringberichtes ist die Monitoringmethode noch zu beschreiben, auch wenn sich die Monitoringmethode im Vergleich zum letzten Monitoringbericht nicht geändert hat. (In der Vorlage für den Monitoringbericht wird dies nicht explizit verlangt, jedoch in der Verifizierungscheckliste.)</p>
<p>Antwort Gesuchsteller (26.06.23)</p> <p>Beschreibung der Monitoringmethode unter Kapitel 4.1 wurde ergänzt.</p> <p>Siehe: <i>2022 Monitoringbericht [REDACTED].docx</i></p>
<p>Fazit Verifizierer (13.07.2023)</p> <p>Kapitel 4.1 des Monitoringberichtes wurde korrekt ergänzt. CAR geschlossen.</p>

CAR 2	Erledigt	X
3.3.15	Die Plausibilisierungen sind korrekt und nachvollziehbar.	
<p>Frage (01.06.2023)</p> <p><i>2022 Programmübersicht-QS Biodiesel V1.xlsx</i> und <i>2022 Programmübersicht-QS Bioethanol V1.xlsx</i></p> <p>Die Daten zu den insgesamt importierten und den insgesamt in der Schweiz hergestellten Biotreibstoffmengen sowie den insgesamt importierten Diesel- und Benzinmengen sind noch zu ergänzen, damit die im Programm angerechneten Biotreibstoffmengen damit verglichen werden können.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (01.06.23)</p> <p>Die insgesamt importierten und in der Schweiz hergestellten Biotreibstoffmengen sowie die insgesamt importierten Diesel- und Benzinmengen wurden ergänzt. Siehe:</p> <p><i>2022 Programmübersicht-QS Bioethanol V2.xlsx</i></p> <p><i>2022 Programmübersicht-QS Biodiesel V2.xlsx</i></p>		
<p>Fazit Verifizierer (13.07.2023)</p> <p>Die beiden Excel-Dateien wurden korrekt ergänzt. CAR geschlossen.</p>		

CAR 3	Erledigt	X
3.3.16	Alle gemäss Projekt-/Programmbeschreibung bzw. letztem Monitoringbericht zu prüfenden Einflussfaktoren sind aufgeführt und erklärt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	
<p>Frage (01.06.2023)</p> <p>Kapitel 4.3.4 des Monitoringberichtes: Die Einflussfaktoren sind im Monitoringbericht noch aufzuführen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (05.06.23)</p> <p>Die Einflussfaktoren wurden ergänzt siehe:</p> <p><i>2022 Monitoringbericht Biofuels Schweiz V2.docx</i></p>		
<p>Fazit Verifizierer (13.07.2023)</p> <p>Kapitel 4.3.4 des Monitoringberichtes wurde korrekt ergänzt. CAR geschlossen.</p>		

CAR 4	Erledigt	X
3.3.19	Die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und -archivierung entsprechen den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer	

	Validierung) bzw. im letzten Monitoringbericht und sind verständlich beschrieben. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.
Frage (01.06.2023) Kapitel 4.6 des Monitoringberichtes: Die Verantwortlichkeiten sind wie im letzten Monitoringbericht noch zu beschreiben.	
Antwort Gesuchsteller (Datum) Verantwortlichkeiten wurden beschrieben. Siehe: <i>2022 Monitoringbericht Biofuels Schweiz V2.docx</i>	
Fazit Verifizierer (13.07.2023) Kapitel 4.6 des Monitoringberichtes wurde korrekt ergänzt. CAR geschlossen.	

CAR 5		Erledigt	X
3.3.24	Die Ergebnisse des Monitorings sind vollständig und nachvollziehbar dargestellt (Excel o.ä.).		
Frage (01.06.2023) <i>2022 Programmübersicht-QS Biodiesel V1.xlsx</i> : <ul style="list-style-type: none"> - Die Angaben zu den Exportmengen sind noch zu ergänzen. - Projekt ██████: Die anrechenbare Menge stimmt nicht mit jener im Monitoringbericht (Excel) überein. 			
Antwort Gesuchsteller (20.06.23) Die Angaben zu den Exportmengen wurden noch ergänzt. In der Übersicht-Qualitätssicherung wurde bereits der gerundete Betrag von █████ Liter angegeben. Dies wurde korrigiert und stimmt nun mit jener im Monitoringbericht überein. Siehe: <i>2022 Programmübersicht-QS Biodiesel V2.xlsx</i>			
Fazit Verifizierer (13.07.2023) <ul style="list-style-type: none"> - Die Exportmengen gemäss Swiss-Impex sind noch zu ergänzen. - Erledigt. Neu: <ul style="list-style-type: none"> - Projekt ██████: Die Kosten/Liter sind noch zu aktualisieren. 			
Antwort Gesuchsteller (17.07.2023) <ul style="list-style-type: none"> - Swiss-Impex Daten von reinem FAME und B7 wurden in Zelle B20 eingetragen: █████ kg entsprechen in etwa █████ Liter. - Kosten/Liter bei █████ wurden angepasst. 			
Fazit Verifizierer (19.07.2023) <i>2022 Programmübersicht-QS Biodiesel</i> wurde korrekt angepasst. CAR geschlossen.			

CAR 6		Erledigt	X
3.3.27	Die Messdaten für die im Programm enthaltenen Projekte sind vollständig und nachvollziehbar aufgeführt und dokumentiert.		
Frage (01.06.2023) 1. Der im Monitoringbericht (Excel) pro Import angegebene Preis pro Liter sollte jeweils anhand der importierten Menge und der Kosten pro Import berechnet werden. Bei den folgenden			

Projekten wurde der Preis pro Liter teilweise nicht korrekt ermittelt. Bitte korrigieren, indem der Preis pro Liter direkt mittels Formel ermittelt wird.

- a. [REDACTED]
- b. [REDACTED]
- c. [REDACTED]
- d. [REDACTED]

2. Projekt [REDACTED]: Bitte die Nachweisnummer beim Import [REDACTED] prüfen.
3. Projekt [REDACTED]: Monitoringbericht (Excel), Blatt Vorhaben: Es fehlt noch die Nachweisnummer [REDACTED]. Bitte ergänzen.
4. Projekte [REDACTED] und Projekt [REDACTED]: Im Monitoringbericht (Excel) ist der Projektname nicht korrekt angegeben. Bitte korrigieren.
5. Projekt [REDACTED]: Im Monitoringbericht (Excel) ist die Zolltarifnummer im Blatt Vorhaben und im Blatt OZD Import noch zu ergänzen.
6. Projekt [REDACTED]: Im Monitoringbericht (Excel) ist als Rohstoff für Biodiesel Altöl angegeben. Diese Terminologie wird auch für gebrauchtes Öl fossilen Ursprungs verwendet. Bitte spezifizieren
7. Projekt [REDACTED]: Im Monitoringbericht (Excel) ist das Blatt "Vorhaben" nicht vollständig ausgefüllt bzw. nicht konsistent mit dem Blatt "OZD Daten".
8. Projekt [REDACTED]: Im Monitoringbericht (Excel), Blatt "Produktionskosten" ist die Angabe zur Abrechnungsperiode noch zu aktualisieren.
9. Projekt [REDACTED]:
 - a. Im Monitoringbericht (Excel) wird die CO₂-Reduktion mit 0 t CO₂eq angegeben. Grund dafür ist die fehlerhafte Verlinkung der anrechenbaren Biodieselmenge in Blatt "Werte".
 - b. Im Blatt Vorhaben ist die Herstellungs-Nr. noch zu korrigieren.
10. Projekt [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]: Im Monitoringbericht (Excel), Blatt "Werte", wird als Produktionsmenge Biodiesel aufgrund einer falschen Verlinkung die Menge aus dem Vorjahr angegeben, und die Äquivalenzkosten sind somit falsch berechnet. Bitte korrigieren

Antwort Gesuchsteller (20.06.23)

1 Die Formel zur Berechnung des Preises pro Liter wurde eingetragen. Siehe in folgenden Dokumenten:

1a 2022 Monitoringbericht [REDACTED] V2.xlsx (Formel ergänzt)

1b 2022 Monitoringbericht [REDACTED] V2.xlsx (Formel ergänzt)

1c 2022 Monitoringbericht [REDACTED] V2.xlsx (Formel ergänzt)

1d 2022 Monitoringbericht [REDACTED] V2.xlsx (Formel ergänzt)

2 Beim der Nachweisnummer beim Import [REDACTED] handelt es sich um einen Tippfehler. Dieser wurde korrigiert. Siehe:

2022 Monitoringbericht [REDACTED].xlsx (Tippfehler)

3 Die Nachweisnummer [REDACTED] wurde ergänzt. Siehe:

2022 Monitoringbericht [REDACTED].xlsx (korrigiert in Tabellenblatt Vorhaben B8)

4&7 Der Vorhabename wurde korrigiert und das Tabellenblatt «Vorhaben» wurde vollständig ausgefüllt. Siehe:

2022 Monitoringbericht [REDACTED].xlsx (Vorhaben B2 korrigiert und B15 und B18 die 0 ergänzt)

5&6 Die Zolltarifnummer im Blatt Vorhaben und im Blatt OZD Import wurden ergänzt. Der Rohstoff wurde spezifiziert. Siehe:

2022 Monitoringbericht [REDACTED].xlsx

<p>8 Im Blatt "Produktionskosten" wurden die Angabe zur Abrechnungsperiode aktualisieren. Siehe: <i>2022 Monitoringbericht [REDACTED] ProduktionV2 Produktionskosten C5 richtiggestellt.</i></p> <p>9 Die fehlerhafte Verlinkung der anrechenbaren Biodieselmenge in Blatt "Werte" wurde korrigiert. Die Herstellungs-Nr im Blatt Vorhaben wurde korrigiert. Siehe: <i>9a 2022 Monitoringbericht [REDACTED] (Link in Werte C4 auf OZD Hersteller F76 geändert)</i> <i>9b Herstellung Nr. in Vorhaben B8 von der Periodische Meldung an das BAZG entnommen.</i></p> <p>10 Die falschen Verlinkungen in den Blättern Werte wurde korrigiert. Siehe: <i>2022 Monitoringbericht [REDACTED] V2 & Monitoringbericht [REDACTED] V2 & [REDACTED] V2</i></p>		
<p>Fazit Verifizierer (13.07.2023)</p> <p>Die Dokumentation wurde angepasst. Folgende Punkte sind noch offen:</p> <p>4. Projekt [REDACTED] Biodiesel: Im Monitoringbericht (Excel) ist der Projektname nicht korrekt angegeben. Bitte korrigieren.</p> <p>7. Projekt [REDACTED]: Im Monitoringbericht (Excel) ist im Blatt "Vorhaben" noch die Nachweisnummer [REDACTED] zu ergänzen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (17.07.2023)</p> <p>4. Name korrigiert.</p> <p>7. Nachweisnummer eingetragen und Name bei OZD-Import korrigiert.</p>		
<p>Fazit Verifizierer (19.07.2023)</p> <p>4. Projekt [REDACTED]: Der Name wurde korrigiert.</p> <p>7. Projekt [REDACTED]: Die Nachweisnummer wurde ergänzt.</p> <p>CAR geschlossen.</p>		
CAR 7	Erledigt	X
3.4.2	<p>Die Berechnungen der erzielten Emissionsverminderungen sind korrekt umgesetzt und entsprechen den Vorgaben der massgebenden Rahmenbedingungen (Mitteilung UV-1315, verbindliche Standardmethoden der CO₂-Verordnung).</p> <p>FAR 2, FAR 9, FAR 5</p>	
<p>Frage (01.06.2023)</p> <p>1. Projekt [REDACTED]: Nach Angaben in der vom Projekt ausgestellten Bestätigung zu den Exportmengen wurde die gesamte importierte Menge wieder exportiert. Im Monitoringbericht (Excel) werden jedoch keine Exportmengen ausgewiesen. Für exportierte Mengen dürfen keine Emissionsverminderungen angerechnet werden. Der Monitoringbericht (Excel) ist entsprechend anzupassen.</p> <p>2. Projekt [REDACTED]: In der Verfügung betreffend Mineralölsteuerbefreiung wird für die Nachweisnummer [REDACTED] erwähnt, dass fossile Anteile im Biodiesel jährlich zur Nachversteuerung gemeldet werden müssen. In der zum Import [REDACTED] gehörigen Handelsrechnung wird auch erwähnt, dass es sich um 99.9% Biodiesel handelt. Gemäss FAR 9 sind nachversteuerte fossile Mengen von den importierten Mengen in Abzug zu bringen. Bitte die Bestätigung über die nachversteuerten Mengen nachreichen und den Monitoringbericht entsprechend anpassen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (20.06.23)</p> <p>[REDACTED] hat diese Angaben aus Sicht des [REDACTED] Unternehmens gemacht. Es wurde weder Mengen exportiert noch für die KEV verwendet. Siehe:</p> <p>Email von [REDACTED] von [REDACTED] vom 20.06.23</p>		

<p>2022 [REDACTED] V2</p> <p>[REDACTED] Siehe:</p> <p>[REDACTED]_20230412 Nachforderung Import Biodiesel.pdf</p> <p>2022 Monitoringbericht [REDACTED] V2.xlsx</p>
<p>Fazit Verifizierer (13.07.2023)</p> <p>1. Nach Angaben des Projektes handelte es sich um ein Missverständnis und es wurde nichts exportiert. Die Bestätigung über die exportierten Mengen wurde entsprechend angepasst. Erledigt.</p> <p>2. Projekt [REDACTED]: Der Beleg über die nachversteuerten Mengen wurde nachgereicht und im Monitoringbericht (Excel) wurden entsprechend [REDACTED] Liter als nachversteuerte Mengen in Abzug gebracht. Die Antwort auf FAR 9 ist noch entsprechend zu aktualisieren.</p>
<p>Antwort Gesuchsteller (17.07.2023)</p> <p>2. FAR 9 wurde entsprechend angepasst: «Im Jahr 2022 wurden [REDACTED] Liter Biodiesel nachversteuert. Entsprechend des Zolldokumentes wurden die Mengen beim Projekt [REDACTED] in Abzug gebracht.</p>
<p>Fazit Verifizierer (19.07.2023)</p> <p>Die Antwort auf FAR 9 wurde im Monitoringbericht korrekt ergänzt. CAR geschlossen.</p>

CAR 8	Erledigt	X
3.3.27	Die Messdaten für die im Programm enthaltenen Projekte sind vollständig und nachvollziehbar aufgeführt und dokumentiert.	
	FAR 5	
<p>Frage (01.06.2023)</p> <p>Projekt [REDACTED]: Monitoringbericht (Excel), Blatt Produktionskosten: Die angegebene Produktionsmenge stimmt nicht mit den in den periodischen Zollmeldungen angegebenen Mengen überein. Bitte korrigieren.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (20.06.23)</p> <p>Produktionskosten in 2022 Monitoringbericht [REDACTED] C6 korrigiert. Siehe:</p> <p>2022 Monitoringbericht [REDACTED] V2.xlsx</p>		
<p>Fazit Verifizierer (13.07.2023)</p> <p>Die Produktionsmengen wurden im Monitoringbericht (Excel) korrekt angepasst. CAR geschlossen.</p>		

CAR 9	Erledigt	X
3.5.1	Die Angaben zu den bisher erzielten Emissionsverminderungen und ex-ante erwarteten Emissionsverminderungen sind pro Kalenderjahr ausgewiesen.	
<p>Frage (01.06.2023)</p> <p>Kapitel 6.1 des Monitoringberichtes: Die ex-post erzielten und ex-ante erwarteten Emissionsverminderungen sind nur ab dem Jahr 2022 angegeben. Bitte die im letzten Monitoringbericht (MP 2021) aufgeführten ex-ante Werte für die Jahre 2017 bis 2024 und auch die von 2017 bis 2021 ex-post erzielten Emissionsverminderungen im Monitoringbericht aufführen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (20.06.23)</p> <p>Die ex-post und ex-ante erwarteten Emissionsverminderungen wurden ergänzt. Siehe:</p> <p>2022 Monitoringbericht Biofuels Schweiz V2.docx</p>		

<p>Fazit Verifizierer (13.07.2023)</p> <p>Die Jahre 2017 bis 2021 wurden ergänzt.</p> <p>Bei den ex-post erzielten Emissionsverminderungen vom Jahr 2020 ist in der Fussnote vermerkt, dass davon [REDACTED] tCO₂ noch nicht bescheinigt wurden. Ist dies nach wie vor offen oder bereits entschieden?</p> <p>Für das Jahr 2021 wurden Emissionsverminderungen von 315'799 tCO₂ bescheinigt. Für weitere [REDACTED] tCO₂ konnten noch keine Bescheinigungen ausgestellt werden. Bitte die Summe in der Tabelle im Kapitel 6.1 entsprechend anpassen und vermerken, falls der Entscheid noch aussteht.</p>
<p>Antwort Gesuchsteller (17.07.2023)</p> <p>Diese [REDACTED] Mengen von [REDACTED] aus dem Jahr 2020 wurden nach wie vor nicht bescheinigt. Die Abklärungen laufen noch.</p> <p>Summe angepasst und Fussnote eingefügt.</p>
<p>Fazit Verifizierer (19.07.2023)</p> <p>Die Fussnote zum Jahr 2021 wurde ergänzt. Es wird erwähnt, dass es sich um [REDACTED] tCO₂ des Projektes [REDACTED] handelt. In der Verfügung wird aber [REDACTED] erwähnt. Bitte klären.</p>
<p>Antwort Gesuchsteller (20.07.2023)</p> <p>Die Fusszeile wurde korrigiert: «Diese Summe beinhaltet auch [REDACTED] Tonnen CO₂eq, die vom BAFU aufgrund laufender Abklärungen beim BAZG noch nicht bescheinigt wurden. Sie setzen sich aus [REDACTED] Tonnen CO₂eq von [REDACTED] und [REDACTED] Tonnen CO₂eq von [REDACTED] zusammen.»</p> <p><i>2022 Monitoringbericht Biofuels Schweiz V3.docx</i></p>
<p>Fazit Verifizierer (20.07.2023)</p> <p>Die Fussnote wurde angepasst. CAR geschlossen.</p>

CAR 10	Erledigt	X
3.6.6	Die Angaben des Projekts/Programms entsprechen den Vorgaben der CO ₂ -Verordnung und den Empfehlungen der Vollzugs-Mitteilungen UV-1315 und UV-2001.	
<p>Frage (01.06.2023)</p> <p>Monitoringbericht:</p> <p>Gemäss Vorlage für den Monitoringbericht und aktueller Vollzugsmitteilung des BAFU werden «Vorhaben» neu als im Programm enthaltene «Projekte» bezeichnet. Der Begriff «Vorhaben» ist daher im Monitoringbericht entsprechend zu ersetzen. Dies ist auch als Änderung in der Tabelle im Kapitel 1.1 aufzuführen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (20.06.23)</p> <p>Der Begriff «Vorhaben» wurde durch den Begriff «Projekte» ersetzt. Nicht angepasst wurden die FAR's, die vom BAFU am 15.12.22 verfügt wurden. Die Änderung wurde im Kapitel 1.1 aufgenommen. Siehe:</p> <p><i>2022 Monitoringbericht Biofuels Schweiz V2.docx</i></p>		
<p>Fazit Verifizierer (13.07.2023)</p> <p>Der Begriff «Vorhaben» wurde durch «Projekt» ersetzt.</p> <p>In der Antwort auf FAR 1 wird nun erwähnt: «Im Excel Monitoringbericht Blatt " Projekte " werden die Exportmengen aufgeführt». Da in den Monitoringbericht (Excel) die Bezeichnung des Blattes «Vorhaben» nicht angepasst wurde, kann dies in der Antwort auf FAR 1 mit «Vorhaben» belassen werden.</p> <p>In den beiden Übersichtstabellen im Monitoringbericht aus der Datei «2022 Übersicht Projekte V2.xlsx» ist «Vorhaben» in den Überschriften noch durch «Projekt» zu ersetzen.</p>		

Antwort Gesuchsteller (17.07.2023)
 Änderungen vorgenommen.
 2022 Programmübersicht-QS Bioethanol V3.xlsx

Fazit Verifizierer (19.07.2023)
 Die Antwort auf FAR 1 und die 2022 Übersicht Projekte wurden korrekt angepasst. CAR geschlossen.

CAR 11		Erledigt	X
3.4.4	Die erzielten und anrechenbaren Emissionsverminderungen sind korrekt und pro Kalenderjahr angegeben.		
3.6.2	Alle Anhänge sind vollständig aufgeführt und entsprechend dokumentiert. Alle Referenzen im Bericht sind überprüfbar, korrekt und eindeutig zugeordnet.		
3.6.3	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent.		

Frage (13.07.2023)

- Folgende Daten sind im Dokument 2022 Übersicht Projekte V2.xlsx und im Monitoringbericht noch zu aktualisieren:
 - ████████: Die Menge [I] Vorhaben
 - ████████: Die Menge [I] Vorhaben (vgl. CR 3)
- Die Summe der erzielten Emissionsverminderungen ist im gesamten Monitoringbericht noch zu korrigieren.
- Kapitel 4.3.3: Die Namen der referenzierten Dateien sind noch zu aktualisieren.
- Kapitel 5.1 und 5.3: Fehlerhafter Querverweis
- Im Anhang sind die Dateinamen der Monitoringberichte (Excel) der folgenden Projekte noch zu aktualisieren:
 - ████████
 - ████████
 - ████████

Antwort Gesuchsteller (17.07.2023)

- Mengen korrigiert: Übersicht Projekte, QS-Übersicht und Monitoringbericht
- Die Zahlen wurde korrigiert: ████████ tCO_{2eq}
- Dateinamen korrigiert.
- Querverweise wurden angepasst: Verweis jeweils auf «Tabelle 2».
- Dateinamen wurden im Bericht angepasst. Excel-Datei von ████████ geändert auf:
 2022 Monitoringbericht ████████ V3.xlsx
 Monitoringbericht A6.: Verweis auf das Dokument «2022 Monitoringbericht ████████ Bioethanol V1.xlsx» gelöscht, da kein Import im Jahr 2022.
 >> 2022 Monitoringbericht Biofuels Schweiz V3.docx

Fazit Verifizierer (19.07.2023)
 Die erzielten Emissionsverminderungen 2022 sind im Kapitel 6.1 noch zu korrigieren. Der Monitoringbericht wurde ansonsten korrekt angepasst.

Antwort Gesuchsteller (20.07.2023)
 Die erzielten Emissionsverminderungen 2022 wurden korrigiert.

Fazit Verifizierer (20.07.2023)

Die Tabelle im Kapitel 6.1 wurde korrekt angepasst. CAR geschlossen.

Forward Action Request (FAR) die im verifizierten Monitoringbericht berücksichtigt werden mussten und deren Umsetzung

FARs gemäss Verfügung vom 15.12.2022 über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2021 bis 31.12.2021.

FAR 1	Erledigt	X
<p>FAR 1: Im Rahmen des Monitorings hat der Gesuchsteller zu prüfen, ob gemäss Webseite www.swiss-impex.admin.ch Exporte von biogenem Diesel, biogenem Ethanol oder HEFA (betrifft jeweils nur diejenigen mit Nachweisnummer der BAZG) stattgefunden haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fall 1: Falls gemäss den Datensätzen der Swiss-Impex Webseite keine Exporte stattgefunden haben, so ist dies im Monitoringbericht zu vermerken. • Fall 2: Falls Exporte stattgefunden haben, so müssen diese - sofern sie im Rahmen von am Programm teilnehmenden Vorhaben durchgeführt worden sind - im Monitoring ausgewiesen und berücksichtigt werden. Die exportierten Mengen an biogenem Treibstoff sind bei der Berechnung der im Programm anzurechnenden Menge biogenen Treibstoffs in Abzug zu bringen. Bei Mindermengen (bis 1% der im Programm im betreffenden Jahr geltend gemachten Mengen des betreffenden biogenen Treibstoffs) muss kein Pauschalabzug bei den dem Programm anzurechnenden Mengen biogenen Treibstoffs vorgenommen werden. Bei grösseren Mengen ist ein Abzug entsprechend der gemäss Swiss-Impex exportierten Menge nötig, und die Monitoringmethode muss in Absprache mit der Geschäftsstelle angepasst werden. <p>Exporte sind entsprechend den obigen Ausführungen in der Formel zur Bestimmung der Referenzemissionen bei der Menge des anzurechnenden biogenen Diesels bzw. biogenen Ethanols in Abzug zu bringen.</p> <p>Der Gesuchsteller hat das Ergebnis der Abfrage im Monitoringbericht darzustellen, der Verifizierer hat sich hierzu ebenfalls zu äussern.</p> <p>Wenn die Swiss-Impex Webseite keine verwertbaren Daten liefert, wird die Umsetzung von FAR 1 durch das BAFU in Zusammenarbeit mit der BAZG vorgenommen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller</p> <p>Der Projektleiter meldet die Exporte beim Programmeigner. Im Excel Monitoringbericht Blatt "Vorhaben " werden die Exportmengen aufgeführt und von der Gesamtmenge subtrahiert. Zusätzlich bestätigt jedes Projekte mit Unterschrift, dass für die jeweilige Monitoringperiode die Daten korrekt angegeben wurden.</p> <p>Exportmengen im Jahr 2022 gem. Projekte: 0 Liter</p> <p>Für die Swiss-Impex Übersicht siehe: <i>2022 Swiss-Impex Biotreibstoff Exporte.xlsx</i></p> <p>Die Daten von Swiss-Impex sagen nicht viel aus, da unter den gleichen Nummern auch Produkte exportiert werden, die nichts mit dem 0063 Programm Biotreibstoffe Schweiz zu tun haben.</p> <p>Biotreibstoffe wurde gemäss Tabelle nur in nicht relevanten Mengen exportiert (< 1 % der im Programm im betreffenden Jahr geltend gemachten Mengen des betreffenden biogenen Treibstoffs). Detailliertere Daten werden Biofuels Schweiz aufgrund von Datenschutzrichtlinien der BAZG-Aussenhandelsstatistik nicht zugestellt. Entsprechend wird die Umsetzung von FAR 1 durch das BAFU in Zusammenarbeit mit dem Zoll vorgenommen.</p>		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Die Projektleiter haben die in der Monitoringperiode exportierten Biotreibstoffmengen schriftlich bestätigt. Es gab keine Exporte, welche den am Programm teilnehmenden Projekte zugewiesen werden können.</p>		

Die Exportmengen gemäss swiss-impex.admin.ch wurden im Monitoringbericht (2022 Swiss-Impex Biotreibstoff Exporte.xlsx) korrekt aufgeführt.

Gemäss Infoblatt des BAFU bzgl. «Verifizierung von Projekten des Projekttyps 5.2» müssen nicht zuweisbare Exportmengen bei den anzurechnenden Biotreibstoffmengen in Abzug gebracht werden, sobald der Schwellenwert von 1% überschritten wurde, also sobald die nicht zuweisbaren Exportmengen mehr als 1% der vom Programm geltend gemachten Mengen des entsprechenden Treibstofftyps ausmachen.

Bioethanol: Die Daten gemäss swiss-impex.admin.ch sind im Falle von Bioethanol nicht aussagekräftig, da sie nicht detailliert genug sind, und sie können somit nicht für die Ermittlung der nicht zuweisbaren Exportmengen verwendet werden. Im Falle von Bioethanol wird diese Analyse vom BAFU durchgeführt (vgl. Vorbehalte im Kapitel «Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR» des vorliegenden Verifizierungsberichtes.)

Biodiesel: Im Falle von Biodiesel wurden gemäss swiss-impex.admin.ch 10 kg unter der Zolltarifnummer 3826.0010 exportiert. Zusätzlich wurden 791 kg B7 exportiert (Zolltarifnummer 2710.2010), in welchem bis zu 7% Biodiesel enthalten sind. Der Gesuchsteller hat im Monitoringbericht (2022 Programmübersicht-QS Biodiesel) konservativ eine Exportmenge von 801 kg (907 Liter) angegeben. Damit wird der Schwellenwert von 1% nicht erreicht.

FAR 1 ist für die Monitoringperiode 2022 somit erfüllt.

FAR 2	Erledigt	X
<p>FAR 2: Bei Vorhaben, welche biogenen Diesel an die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) beziehende Blockheizkraftwerke (BHKWs) liefern, dürfen die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel nicht im Rahmen des Programms angerechnet und bescheinigt werden. Die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel müssen im Monitoring ausgewiesen und bei der anrechenbaren Menge biogenen Treibstoffs in Abzug gebracht werden.</p> <p>Die Vorhabenleiter müssen pro Monitoringperiode schriftlich bestätigen, dass ihre Angaben zu Exporten sowie Lieferungen von biogenem Diesel an die KEV beziehende BHKWs korrekt sind. Es ist ausreichend, wenn dazu die Karteikarte „Vorhaben“ der jeweiligen Excel-Datei „Monitoringbericht“ vollständig ausgefüllt wird, vom Vorhabenleiter handschriftlich unterzeichnet wird und als PDF eingereicht wird. Auch die Zolltarifnummern im Reiter „Vorhaben“ müssen aufgeführt und mit Unterschrift bestätigt werden.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller</p> <p>Pro Importeur und pro CH-Produzent wird eine separate Bestätigung von Hand unterschrieben, dass die aufgeführten Liefermengen an KEV-Anlagen und die aufgeführten Exportmengen korrekt sind. Ebenfalls schriftlich bestätigt werden die Zolltarifnummern. Wenn auf den Verkaufsrechnungen der Satz «Der Klimamehrwert der verkauften Biotreibstoffe ist bereits durch die Bescheinigungen abgegolten und kann vom Käufer nicht mehr geltend gemacht, bescheinigt oder angerechnet werden.» / « La valeur ajoutée climatique du biocarburant est déjà rémunérée par des certificats et ne peut plus être demandée, attestée ou imputée par l'acheteur. » aufgeführt ist, können die Mengen gem. der Energieförderungsverordnung Anhang 1.5 Ziffer 2.1.2 Buchstabe h bei KEV-Anlagen nicht angerechnet werden. Ob dieser Satz auf den Verkaufsrechnungen aufgeführt ist, wird im Rahmen der Verifizierung mit Stichproben überprüft.</p>		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Die Exportmengen sowie die an KEV-beziehende Anlagen gelieferten Biotreibstoffmengen wurden von allen Projekten schriftlich bestätigt. Es gab keine Exporte, welche den am Programm teilnehmenden Projekten zugewiesen werden können. Zudem hat keines der Projekte Biotreibstoff an KEV-Anlagen geliefert.</p>		

FAR 2 ist für die Monitoringperiode 2022 somit erfüllt.		
FAR 3	Erledigt	X
<p>FAR 3: Betreffend die Bestimmung der Erfüllung der Qualitätsnormen (Biodiesel EN 14214; Bioethanol EN 15721, EN 15376 und EN 15489) gilt, dass als Beleg eine schriftliche Bestätigung des Verbands BioFuels Schweiz vorzulegen ist. Ein Nachweis für die Vorhaben anhand von Analysen wird explizit nicht verlangt.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller Bestätigung im Anhang A5: <i>2023-02-27 Bestätigung Qualität 2022.pdf</i></p>		
<p>Fazit Verifizierer Anhand des Dokumentes <i>2023-02-27 Bestätigung Qualität 2022.pdf</i> wird allgemein bestätigt, dass die Qualitätsnormen für Biodiesel und Bioethanol in der Monitoringperiode 2022 erfüllt wurden. FAR 3 ist für die Monitoringperiode 2022 somit erfüllt.</p>		
FAR 4	Erledigt	X
<p>FAR 4: Die Bestimmung der Zusätzlichkeit von importiertem biogenem Treibstoff ist ausschliesslich auf die Importpreise gemäss Deklaration Zoll → Veranlagungsverfügung Zoll (Form. 11.08 VVZ), Veranlagungsverfügung MwSt (Form. 11.08 VVM) abzustützen. Es dürfen keine weiteren, nicht im MWST-Wert enthaltenen Kosten bei der Berechnung der Zusätzlichkeit eingerechnet werden.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller Es werden ausschliesslich die Importpreise der Veranlagungsverfügungen MwSt. verwendet.</p>		
<p>Fazit Verifizierer Für die Beurteilung der Zusätzlichkeit 2023 (und bei neuen Projekten auch der Zusätzlichkeit 2022) wurden die in den Veranlagungsverfügungen MWST aufgeführten Kosten verwendet, welche anhand der vom BAFU zur Verfügung gestellten Zolldaten bestätigt wurden. FAR 4 ist für die Monitoringperiode 2022 somit erfüllt.</p>		
FAR 5	Erledigt	X

FAR 5: Betreffend die Prüfung der finanziellen Zusätzlichkeit bei Vorhaben des Typs „Inlandherstellung“: Es ist ausreichend darzulegen, dass die wesentlichen Kostentreiber im betrachteten Jahr gegenüber dem Eintretensjahr des Vorhabens in das Programm keine massgeblichen Änderungen erfahren haben, welche den biogenen Treibstoff rentabler machen würden. Bei jedem Vorhaben des Typs „Inlandherstellung“ muss im Eintretensjahr eine vollständige Bestimmung der finanziellen Zusätzlichkeit gemäss Programmbeschreibung erfolgen.

Der Vorhabenleiter soll im Monitoringbericht auf dem Reiter „Produktionskosten“ den Vergleich der Kosten gegenüber dem Eintretensjahr selber vornehmen, mögliche Abweichungen feststellen und selber kommentieren.

Die Vorhaben sollen die Gründe für die Abweichungen von den in der Programmbeschreibung empfohlenen 10 Jahren für die Amortisationszeit überprüfen und erläutern. Falls die Vorhaben bereits Gelder im Rahmen von Beiträgen der Stiftung Klimarappen zur Amortisation der Anlage erhalten haben, ist die Lebensdauer um die Beitragsjahre der Stiftung Klimarappen zu reduzieren.

Die Produktionsmengen sollen eingesetzt werden, damit die Bestimmung der annuisierten Kosten und der Additionalität durchgeführt werden kann.

Antwort Gesuchsteller

Bei Schweizer Produzenten sind alle Kosten der vergangenen Monitoringperioden aufgeführt. Die Prüfung der Additionalität erfolgt analog den vergangenen Jahren anhand des Jahresabschlusses.

Folgende Projekte waren beim SKR dabei:

- BioPower Fardin GmbH (heute Biodiesel Kraftstoff Technologie AG) seit 2009
- Recycling Energie AG seit 2009
- Halter Biotreibstoffe GmbH seit 2010
- MP Biodiesel SA seit 2010
- RB Bioenergie AG (eigenes Projekt)

Sogetri SA, Léman Bio Energie hatte seine Produktion per Ende 2020 eingestellt.

Fazit Verifizierer

Ein Vergleich mit dem Eintretensjahr, wie in diesem FAR als Alternative vorgeschlagen, wurde für keines der Projekte mit Inlandherstellung durchgeführt. Stattdessen wurden dem Verifizierer für die Beurteilung der Zusätzlichkeit 2023 Jahresberichte zur Plausibilisierung der Betriebskosten zur Verfügung gestellt.

Beim Projekt [REDACTED] wurde auf eine detaillierte Überprüfung der Betriebskosten anhand eines Jahresabschlusses verzichtet, da aufgrund eines fast ganzjährigen Ausfalls nur [REDACTED] Liter Biodiesel produziert werden konnten und der Nachweis der Zusätzlichkeit 2023 bereits als plausibel erachtet wurde.

Für die Bestimmung der Kosten pro Liter Biotreibstoff, welche für den Nachweis der Zusätzlichkeit verwendet werden, wurden die Produktionsmengen eingesetzt.

Bei allen Projekten mit Inlandherstellung konnte die Zusätzlichkeit allein anhand der Betriebskosten 2022 nachgewiesen werden, d.h. die Äquivalenzkosten sind ohne Berücksichtigung der annuisierten Investitionskosten bereits grösser als die Referenzkosten, auch mit um 10% verminderten Mehrkosten (Sensitivitätsanalyse). Auf eine Überprüfung der in den Monitoringberichten (Excel) angegebenen annuisierten Investitionskosten wurde verzichtet, da diese für den Nachweis der Zusätzlichkeit nicht mehr relevant sind. Die Zusätzlichkeit konnte für alle Projekte mit Inlandherstellung anhand der Daten 2022 für das Jahr 2023 ausreichend nachgewiesen werden.

FAR 5 ist für die Monitoringperiode 2022 somit erfüllt.

FAR 6	Erledigt	X
<p>FAR 6: Für das Monitoringjahr, in welchem ein Vorhaben erstmalig am Programm teilnimmt („Eintretensjahr“), ist die finanzielle Zusätzlichkeit anhand der Kosten pro Liter Biotreibstoff (KBEj,y, KBDk,y, KHVOy) und Referenzkosten Benzin (RB) und Diesel (RD) des gleichen Jahres zu bestimmen. Dies gilt explizit nur für das Eintretensjahr. Somit gilt der Nachweis der Zusätzlichkeit für das Eintretensjahr sowohl für das Eintretensjahr als auch für das Folgejahr. Für alle weiteren Monitoringjahre ist die in der Programmbeschreibung festgelegte Methode zu verwenden.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller</p> <p>Die finanzielle Zusätzlichkeit wird im Eintrittsjahr auf Basis, der durch das BAFU publizierten Energiepreise des gleichen Jahres bestimmt. Für alle weiteren Monitoringjahre wird die in der Programmbeschreibung festgelegte Methode verwendet.</p>		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Die Zusätzlichkeit 2022 wurde bei den drei neuen Projekten BIO Feedstocks AG, ECSA Energy SA – Biodiesel und ECSA Energy SA - Bioethanol anhand der Import- und Referenzkosten des Jahres 2022 nachgewiesen.</p> <p>FAR 6 ist für die Monitoringperiode 2022 somit erfüllt.</p>		

FAR 7	Erledigt	X
<p>FAR 7: In der Programmbeschreibung werden für biogene Treibstoffe Referenzpreise des Unternehmens Argus angegeben, mit deren Hilfe die im Programm deklarierten Importpreise der Vorhaben plausibilisiert werden können (Abschnitt 6.2). Im Rahmen des Monitorings muss diese Plausibilisierung unter Einbezug der historischen Importpreise der Vorhaben vorgenommen werden. Ziel der Plausibilisierung ist es, nicht marktbedingt hohe Importpreise zu erkennen. Werden diese erkannt, sind diese umfassend zu erläutern.</p> <p>Insbesondere soll durch den Gesuchsteller erläutert werden, warum die Preiskurven von fossilem Diesel mit denen der biogenen Referenztreibstoffe (UCOME, FAME, RME) und den im Programm deklarierten Importpreisen von biogenem Diesel und HEFA nicht korrelieren – falls dies der Fall sein sollte. Gleiches gilt für biogenes Ethanol / Benzin. Der Gesuchsteller besorgt die für die Plausibilisierung nötigen Referenzpreise (mindestens Jahre 2010 bis einschliesslich 2017) von Argus und stellt diese dem Verifizierer und dem BAFU zur Verfügung. Da nicht für die ganze Periode 2010-2017 UCOME-Referenzpreise zur Verfügung stehen, sind darüber hinaus weitere Referenzpreise biogener Treibstoffe von ARGUS (FAME, RME) zum Vergleich heranzuziehen. Gleiches gilt für biogenes Ethanol / Benzin.</p> <p>Die Vergleiche mit ARGUS sollen auf Vorhabensebene durchgeführt werden. Auch die Abweichungen zum Vorjahr in % sollen aufgezeigt werden.</p> <p>Der Programmbetreiber soll bei der Plausibilisierung die Wechselkurse EUR / CHF berücksichtigen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller</p> <p>Die Kurvenverläufe sind in der jeweiligen Programmübersicht-QS Biodiesel und Bioethanol (Excel) ersichtlich. UCOME Preise gem. Argus gab es erst seit 2013. RME-Preise spielen für die Schweiz keine Rolle, da in der Schweiz nachwachsende Rohstoffe explizit nicht anrechenbar sind.</p> <p>Die Durchschnittspreise der verschiedenen Biodieselqualitäten entwickelten sich über die letzten Jahre mehr oder weniger parallel dem Diesel- und Benzinpreis. Es sind keine Preiserhöhungen aufgrund der inländischen CO₂-Zertifikate festzustellen. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr wird</p>		

in % dargestellt. Die Währung ist bei allen Projekten und den Vergleichswerten in Schweizerfranken. Die Einheit ist bei allen Werten CHF/l, damit die Zahlen direkt verglichen werden können.

Im Berichtsjahr ist festzustellen, dass sowohl der Biodieselpreis als auch der Dieselpreis stark angestiegen sind. Ausschlaggebend für den Preisanstieg waren die kriegsbedingten Unsicherheiten, die auch in der EU die "Teller-Trog-Tank"-Diskussion neu entfacht haben. Eine erhöhte Nachfrage nach abfallbasierten Biotreibstoffen wie UCOME führt zu höheren Preisen.

Fazit Verifizierer

Für die Plausibilisierung wurden die Daten von ARGUS für UCOME, RME und Bioethanol ab 2012/2013 aufgeführt. Der Gesuchsteller hat die Vergleiche mit den ARGUS-Daten auf Projektebene durchgeführt und die Abweichungen der Importkosten pro Liter Biotreibstoff im Vergleich zum Vorjahr pro Projekt aufgezeigt. Die ARGUS-Preise sind ab dem Jahr 2014 direkt in CHF/l vorhanden. Für die Jahre 2012 und 2013 wurden die Preise von USD/kg in CHF/l umgerechnet.

Biodiesel: Die ARGUS-Preise für UCOME starteten im Jahr 2022 bei rund 1.50 CHF/l, lagen im Juni bei mehr als 2.00 CHF/l und fielen zum Jahresende wieder auf 1.30 CHF/l. Der Jahresdurchschnittspreis lag bei 1.711 CHF/l. Bei den Projekten stiegen die Importpreise im Jahresverlauf ebenfalls an. Der durchschnittliche Importpreis liegt bei den meisten Projekten unterhalb des durchschnittlichen ARGUS-Preises für UCOME und auch unterhalb des Referenzpreises für Diesel. Bei den Projekten [REDACTED] und [REDACTED] liegt der Importpreis über dem Referenzpreis für Diesel. Grundsätzlich folgen die Importpreise der Projekte dem Kurvenverlauf des fossilen Referenzpreises und zwischen den Jahren 2019 bis 2022 auch jenem des ARGUS-Preises für UCOME. Das Projekt [REDACTED] war aufgrund der Daten 2018 und 2019 in den Jahren 2019 und 2020 nicht zusätzlich und die Importpreise in diesen Jahren daher entsprechend tiefer.

Bioethanol: Die ARGUS-Preise für Bioethanol stiegen von 0.93 CHF/l im Januar auf 1.44 CHF/l im Juni fielen im Dezember wieder auf knapp unter 0.70 CHF/l. Der Jahresdurchschnittspreis lag bei 1.026 CHF/l. Die Importpreise der Projekte variierten im Jahresverlauf deutlich weniger als die ARGUS-Preise. Der durchschnittliche Importpreis liegt bei allen Projekten oberhalb des durchschnittlichen ARGUS-Preises für Bioethanol und unterhalb des Referenzpreises für Benzin.

Als Fazit ergeben sich nach Einschätzung der VVS aus dem Vergleich der Importpreise und Referenzpreise keine Hinweise auf überhöhte (d.h. nicht marktbedingt hohe) Importpreise.

FAR 7 ist für die Monitoringperiode 2022 somit erfüllt.

FAR 8	Erledigt	X
<p>FAR 8: Als Grundlage für die Berechnungen der Emissionsverminderung und der finanziellen Zusätzlichkeit kann der Gesuchsteller die beim BAFU bezogenen, auf Basis von BAZG-Datenbankabfragen erstellten Datentabellen zu Veranlagungsverfügungen Zoll und MWST und „Periodische Meldung, Periodische Steueranmeldung für flüssige Treibstoffe“ verwenden. Der Verifizierer kann ebenfalls als Grundlage für seine Prüfung diese Daten verwenden oder seine Prüfung anhand der zugrundeliegenden Verfügungen oder Meldungen oder einer geeigneten Stichprobe davon durchführen. Die Wahl der Stichprobe ist seitens Verifizierer zu beschreiben und zu begründen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller</p> <p>Der Projektleiter oder die Projektleiterin meldet dem Programmeigner die für die Berechnung der Emissionsverminderung und der finanziellen Zusätzlichkeit benötigten Daten. Die Carbur- und die Zoll Daten dienen der Kontrolle. Wo nötig, werden anschliessend Anpassungen vorgenommen.</p>		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Die von den Projekten in den Monitoringberichten (Excel) aufgeführten Daten (Biotreibstoffmengen und Importkosten) wurden vom Gesuchsteller mit den Daten des BAZG (vormals OZD resp. EZV)</p>		

abgeglichen. Die VVS verwendete die Daten des BAZG zur Prüfung der Biotreibstoffmengen und der Importkosten.
 FAR 8 ist für die Monitoringperiode 2022 somit erfüllt.

FAR 9	Erledigt	X
<p>FAR 9: Werden Mengen an mit fossilem Treibstoff gemischtem, biogenem Treibstoff (meist HEFA) durch ein Vorhaben nachversteuert, so sind diese jeweils entsprechend durch den Vorhabenleiter des Vorhabens bei den anzurechnenden Mengen HEFA in Abzug zu bringen, d.h. im Monitoringbericht ist die anzurechnende Menge HEFA direkt abzüglich der nachversteuerten Mengen Dieselöl im Monitoring auszuweisen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller Werden Mengen durch ein Projekt nachversteuert, werden diese im Monitoringbericht (Excel-File des entsprechenden Projektes) aufgeführt und in Abzug gebracht. Im Jahr 2022 wurden ■ Liter Biodiesel nachversteuert. Entsprechend des Zolldokumentes wurden die Mengen beim Vorhaben ■ in Abzug gebracht.</p>		
<p>Fazit Verifizierer Beim Projekt «■» wird in der Verfügung betreffend Mineralölsteuerbefreiung für die Nachweisnummer ■ erwähnt, dass fossile Anteile im Biodiesel jährlich zur Nachversteuerung gemeldet werden müssen. Die nachversteuerte Menge von ■ Litern wurde im Monitoringbericht (Excel) in Abzug gebracht. FAR 9 ist für die Monitoringperiode 2022 erfüllt.</p>		

FAR 10	Erledigt	X
<p>FAR 10: Die eingereichten Belege, in welchen alle Vorhaben bestätigen, dass sie ihren Kunden mitteilen, dass sie den ökologischen Mehrwert nicht mehr geltend machen können, sind bis 01.03.2019 ausreichend. Ab diesem Datum muss für diese Vorhaben der entsprechende Hinweis auf den Rechnungen vermerkt sein. Bei neuen Vorhaben sind entsprechende Belege oder Nachweise auf den Rechnungen zu vermerken.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller Seit dem 1. März 2019 steht auf jeder Verkaufsrechnung der Projekte, dass der ökologische Mehrwert bereits abgegolten sei. Dies wird mit Stichproben durch die Verifizierung überprüft.</p>		
<p>Fazit Verifizierer Der Vermerk, dass der Klimamehrwert der verkauften Biotreibstoffe bereits abgegolten ist und vom Käufer nicht mehr geltend gemacht werden kann, ist seit März 2019 auf den Verkaufsrechnungen enthalten. Dies wurde für Verkaufsrechnungen der Monitoringperiode 2022 bei den drei neuen sowie bei 20% der bestehenden Projekte stichprobenhaft anhand einer Rechnung pro Quartal von der VVS überprüft. FAR 10 ist für die Monitoringperiode 2022 erfüllt.</p>		

FAR 11	Erledigt	X
--------	----------	---

<p>FAR 11: In der Programmbeschreibung wird davon ausgegangen, dass der Biotreibstoff als Treibstoff im Strassenverkehr zum Einsatz kommt. Der Biotreibstoff darf nicht im Luftverkehr zum Einsatz kommen. Dies muss vom Gesuchsteller entsprechend plausibilisiert werden. Zudem müssen Vorhaben, welche Biotreibstoffe an luftfahrtnahe Betriebe vertreiben, dies dem Gesuchsteller melden. Allfällige doch eingesetzte Mengen müssen erfasst und in Abzug gebracht werden, analog zu den an KEV-Bezüger gelieferten Biotreibstoffmengen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller</p> <p>Der im Strassenverkehr eingesetzte Biotreibstoff eignet sich nicht für die Luftfahrt, da die Qualitätsanforderungen für Flugtreibstoff nicht erfüllt werden. Zwar haben die im Flugverkehr gefragten Biotreibstoffe einen Einfluss auf den Preis von HVO bzw. HEFA, jedoch ist das bei uns verwendete HEFA nicht 1:1 im Flugverkehr einsetzbar. Grund für die ähnliche Preisentwicklung sind die zum Teil identischen Rohstoffe.</p> <p>Das bestätigt auch Floriane Küpfer, BAZG: «Seit dem 1.7.2021 können biogene Anteile (HEFA) in Flugtreibstoffen, auch bekannt als SAF-Anteile, bei der Deklaration separat ausgewiesen werden. Dies geschieht innerhalb der Zolltarifnummer 2710.1911 – dieselbe Tarifnummer wie fossiles Flugpetrol. Diese Flugtreibstoffe sind aufgrund spezifischer Anforderungen nicht mit HEFA-Diesel zu vergleichen. HEFA-Diesel wird in der Tarifnummer 2710.1912 oder 2710.1919 eingereiht und hat nichts mit Flugtreibstoff zu tun. Eine Ausnahme, wie es im Jahr 2020 eine gab (Projekt Demonstrator), gab es im 2021 nicht.»</p> <p>Eine Doppelzählung aufgrund von Flugtreibstoffen ist dadurch ausgeschlossen. Im Jahr 2022 wurde zudem kein HEFA/HVO importiert.</p>		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Gemäss BAZG wird HEFA in Flugtreibstoffen mit der Zolltarifnummer 2710.1911 eingeführt, während HEFA zur Verwendung als Treibstoff mit den Zolltarifnummern 2710.1912 oder 2710.1919 eingeführt wird. Die im Rahmen des Programmes unter den Zolltarifnummern 2710.1912 oder 2710.1919 importierten HVO-Mengen können nicht als Flugtreibstoff verwendet werden.</p> <p>In der Monitoringperiode hat keines der Projekte HVO importiert.</p> <p>FAR 11 ist für die Monitoringperiode 2022 somit erfüllt.</p>		

FAR 12	Erledigt	X
<p>FAR 12: In den Monitoringberichten (Excel) sowie in den periodischen BAZG-Meldungen sind die verwendeten Nachweisnummern aufzuführen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller</p> <p>Die Nachweisnummern werden in den Excel-Files wie auch auf den BAZG-Meldungen aufgeführt.</p>		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Bei den Importprojekten wurden die verwendeten Nachweisnummern in den Monitoringberichten (Excel) aufgeführt.</p> <p>Bei den Projekten mit Inlandherstellung wurden die Nachweisnummern in den Monitoringberichten (Excel) und auf den periodischen Meldungen aufgeführt.</p> <p>FAR 12 ist für die Monitoringperiode 2022 somit geschlossen.</p>		

FAR 13	Erledigt	X
--------	----------	---

FAR 13: Beim Vorhaben Alcotra SA wurde der Import 21CHEI001996033680 bereits in der Monitoringperiode 2021 angerechnet. Aus diesem Grund soll er in der Monitoringperiode 2022 nicht mehr berücksichtigt werden.

Antwort Gesuchsteller

Importmengen kontrolliert.

Fazit Verifizierer

Der erwähnte Import wurde in der Monitoringperiode 2022 nicht angerechnet. FAR 13 ist somit erfüllt.